

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Vom 4. April 1954

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾, auf das Bundesgesetz vom 30. März 1911²⁾ über die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht), auf Artikel 1 der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1936 über die Revision der Titel XXIV - XXXIII des Obligationenrechts

beschliesst:

Einleitungs-Teil

Allgemeine Bestimmungen

Erste Abteilung

Verfahren und Behörden

§ 1. A. Gerichtliches Verfahren

Soweit dieses Gesetz nichts Besonderes anordnet, gilt für die vom Zivilgesetzbuch dem Richter zum Entscheid zugewiesenen Fälle die Zivilprozessordnung.

§ 2. B. Verwaltungsverfahren und Zuständigkeit I. Allgemeines

¹⁾ Die Zuständigkeit des Regierungsrates, des Oberamtes, der Amtschreiberei, der Vormundschaftsbehörde, des Gemeindepräsidiums³⁾ der Einwohnergemeinde und des Zivilstandsamtes wird durch dieses Gesetz umschrieben.

²⁾ Das Verfahren wird, soweit es nicht durch dieses oder das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970⁴⁾ festgelegt ist, auf dem Ordnungsweg geregelt.⁵⁾

¹⁾ SR 210.

²⁾ SR 220.

³⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁴⁾ BGS 124. 11.

⁵⁾ § 2 Abs. 2 Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

211.1

§ 3. *II. In Zweifelsfällen*

¹ Entstehen Zweifel über die Zuständigkeit der einzelnen Verwaltungsbehörden oder über das Verfahren, so entscheidet der Regierungsrat.

² Er kann auch allgemeine Weisungen erlassen.

Zweite Abteilung

Die öffentliche Beurkundung

Erster Abschnitt

Die Urkundspersonen

§ 4. *A. Zuständigkeit* *1. Allgemein*

¹ Die öffentliche Beurkundung erfolgt:

- a) durch den Amtschreiber, den Betreibungs- und Konkursbeamten oder einen Notar, soweit dieses Gesetz nicht den Amtschreiber oder den Notar als ausschliesslich zuständig erklärt;
- b) durch den Gerichtspräsidenten, den Zivilstandsbeamten oder den Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde in den von diesem Gesetz besonders vorgesehenen Fällen.

² Unter Notar im Sinne dieses Gesetzes ist jeder zur Berufsausübung im Kanton Solothurn ermächtigte Notar zu verstehen.¹⁾

³ Der Zuständigkeit des Amtschreibers ist diejenige seiner als Notar patentierten Stellvertreter gleichgestellt.

§ 5. *2. Des Amtschreibers* *a) Bei Verträgen über Grundstücke*

¹ Der Amtschreiber ist allein zuständig für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke, die ganz oder zum grössten Teil in seinem Amtskreis liegen. Ausgenommen hievon sind Vorverträge von Kaufverträgen, Eheverträge sowie Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, die auch vom Notar beurkundet werden können.²⁾

² Handelt es sich um mehrere in verschiedenen Amtskreisen gelegene Grundstücke, so nimmt derjenige Amtschreiber die Beurkundung vor, der darum angegangen wird.

³ Die Beurkundung hat am Amtssitz zu erfolgen. Ausnahmsweise kann der Amtschreiber Verträge über Grundstücke seines Amtskreises an einem andern Ort des Kantons beurkunden.³⁾

¹⁾ § 4 Abs. 2 Fassung vom 1. Dezember 1985; GS 90, 305.

²⁾ § 5 Abs. 1 Fassung vom 1. Dezember 1985.

³⁾ § 5 Abs. 3 Fassung vom 1. Dezember 1985.

§ 6.¹⁾ b) *In anderen Fällen*

In allen anderen Fällen ist der Amtschreiber zuständig, der zuerst darum angegangen wird; die Beurkundung hat an seinem Amtssitz, ausnahmsweise an einem andern Ort des Kantons zu erfolgen.

§ 7. 3. *Des Notars*

Der Notar ist zur öffentlichen Beurkundung im ganzen Kantonsgebiet zuständig.

§ 8. B. *Ausstandsbestimmungen*

¹ Eine Urkundsperson hat sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Ausstandsbestimmungen in folgenden Fällen in Ausstand zu begeben:

- a) in eigener Sache;
- b) in Sachen der Ehefrau, der Verlobten, der Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie ohne Beschränkung sowie der Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum dritten Grad römischer Berechnung. Die Trennung der Ehe hebt den Ausstandsgrund der Schwägerschaft nicht auf;
- c) in Sachen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, an denen sie beteiligt ist;
- d) in Sachen einer natürlichen oder juristischen Person, deren gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter sie allein oder mit Dritten zusammen ist.

² Bei freiwilligen Versteigerungen beziehen sich die Ausstandsgründe nur auf das Verhältnis zwischen der Urkundsperson und dem Versteigerer.

³ Wenn bei einem Handänderungsvertrag eine Pfandforderung übernommen wird, so begründen die obigen Beziehungen der Urkundsperson zum Gläubiger keinen Ausstand.

§ 9. C. *Verantwortlichkeit*

¹ Die Urkundspersonen stehen für die Richtigkeit der von ihnen bezeugten Tatsachen und für die Beobachtung der gesetzlichen Formen unter der gleichen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit wie die Beamten und Angestellten des Staates.

² Für den Schaden, den ein nicht im Staatsdienste stehender Notar verursacht, haftet indessen der Staat nicht.

§ 10. D. *Aufsicht*
I. *Amtschreiber*

¹ Die Geschäftsführung der Amtschreibereien untersteht der Aufsicht des Obergerichtes.

² Die Geschäftsführung wird im einzelnen durch eine Verordnung des Regierungsrates geordnet.²⁾

§ 11. II. *Notare*

Die Notare unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Dieser erlässt die notwendige Verordnung.

¹⁾ § 6 Fassung vom 1. Dezember 1985; GS 90, 305.

²⁾ § 10 Abs. 2 Fassung vom 6. Dezember 1987; GS 90, 1069.

211.1

Zweiter Abschnitt

Die Beurkundung

§ 12.¹⁾ A. Beurkundung von Willenserklärungen

1. Vorbereitung

¹ Die Urkundsperson hat die Beurkundung mit aller Sorgfalt vorzubereiten.

² Sie hat namentlich den Willen der Parteien zu ermitteln, diese über Form und Bedeutung des Rechtsgeschäftes zu belehren, auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten zu dringen und dafür zu sorgen, dass der Wille der Parteien klar und vollständig zum Ausdruck kommt.

³ Die Urkundsperson kann die Urkunde durch qualifizierte Angestellte vorbereiten lassen.

§ 13.²⁾ 2. Sprache

¹ Die öffentliche Urkunde muss in einer der 3 Amtssprachen des Bundes verfasst sein.

² Sind bei Errichtung einer öffentlichen Urkunde nicht sämtliche Personen der Sprache mächtig, in der die Urkunde abgefasst wird, so muss, wenn die Urkundsperson nicht selbst die Übersetzung vornehmen kann, ein Übersetzer beigezogen werden, der den Grund seiner Mitwirkung in der Urkunde anzugeben, diese zu unterzeichnen und dabei zu bezeugen hat, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt ist.

³ Der Übersetzer kann zugleich Zeuge sein. Für ihn gelten die Ausstandsbestimmungen des § 8.

§ 14.³⁾ 3. Beurkundungsvorgang

¹ Die Beurkundung ist ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen.

² Vor der Unterzeichnung ist die Urkunde in Anwesenheit der Urkundsperson den Beteiligten vorzulesen oder von ihnen selbst durchzulesen.

³ Die Urkundsperson vergewissert sich, dass der Inhalt der Urkunde verstanden worden ist und dem wirklichen Willen der Parteien entspricht.

⁴ Die Parteien haben die Urkunde vor der Urkundsperson zu unterzeichnen. Weitergehende Vorschriften des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

⁵ Kann ein Beteiligter nicht unterzeichnen, so hat er sein Handzeichen beizusetzen. Ist er auch dazu nicht imstande, so ist dies von der Urkundsperson festzuhalten.

⁶ Für die Zeugen gelten die Ausstandsgründe nach § 8.

§ 14^{bis}.⁴⁾ 4. Stellvertretung

Die Parteien können sich, sofern die Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, durch handlungsfähige Dritte vertreten lassen.

¹⁾ § 12 Fassung vom 1. Dezember 1985; GS 90, 305.

²⁾ § 13 Fassung vom 1. Dezember 1985.

³⁾ § 14 Fassung vom 1. Dezember 1985.

⁴⁾ Alter § 14 wird zu § 14^{bis} am 1. Dezember 1985.

² Der Vertreter hat eine schriftliche, auf Verlangen der Urkundsperson beglaubigte Vollmacht beizubringen.

§ 15. 5. Mehrere Unterzeichnende

Haben mehrere Personen eine Urkunde zu unterschreiben, so muss die Unterzeichnung nicht gleichzeitig geschehen. Solange nicht alle unterschrieben haben, ist jede Unterschrift widerruflich.

§ 16. 6. Unterzeichnung bei Pfandverträgen

Für die Beurkundung von Verträgen auf Errichtung eines Grundpfandes ist die Unterschrift des Eigentümers des zu verpfändenden Grundstückes oder seines Vertreters erforderlich. Die Mitwirkung des Gläubigers kann durch eine schriftliche Erklärung, deren Vorliegen in der Urkunde anzugeben ist, ersetzt werden.

§ 17. 7. Abschluss der Beurkundung

Wenn die Urkunde unterzeichnet ist, setzt die Urkundsperson nebst Ort und Datum ihre Unterschrift bei.

§ 17^{bis}.¹⁾ B. Andere Beurkundungsarten

Die zuständige Aufsichtsbehörde erlässt, soweit notwendig, ergänzende Bestimmungen über andere Beurkundungsarten.

§ 18. C. Originalurkunde und Ausfertigung

I. Aufbewahrung der Originalurkunde

1. Durch die Urkundsperson

¹ Die Urkundspersonen sind unter Vorbehalt von Artikel 1040 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und von § 348 dieses Gesetzes verpflichtet, die Originalurkunden geordnet aufzubewahren. Die Urkunden sind mit einer Nummer und mit Seitenzahlen zu versehen und in angemessenen Zeiträumen zu Protokollbänden zusammenzufassen. Die Vorschriften über das Handelsregister bleiben vorbehalten.

² Die Originale der Verfügungen von Todes wegen sind gesondert aufzubewahren, und es ist über sie eine besondere Kontrolle zu führen. Dem zuständigen Amtschreiber am Wohnsitz des Erblassers ist eine Mitteilung darüber, dass eine Verfügung von Todes wegen errichtet wurde, zukommen zu lassen. Beim Tode des Erblassers ist eine beglaubigte Abschrift dem Amtschreiber des letzten Wohnsitzes zu übergeben, der sie mit dem Inventarsakt oder allenfalls mit der Vermögenslosigkeitsbescheinigung archiviert. Artikel 510 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bleibt vorbehalten.

§ 19. 2. Durch das Justiz-Departement

¹ Beim Tod eines Notars oder bei Aufgabe der Notariatspraxis hat das Justiz-Departement unverzüglich die Notariatsprotokolle und die Originale der Verfügungen von Todes wegen einzuverlangen.

² Das Justiz-Departement bewahrt die abgelieferten Notariatsprotokolle unter Wahrung des Amtsgeheimnisses auf.

¹⁾ § 17^{bis} eingefügt am 1. Dezember 1985.

211.1

§ 20. 3. Durch das Justiz-Departement

Die Protokolle der amtlichen Urkundspersonen werden von den betreffenden Amtsstellen archiviert.

§ 21. II. Einsichtnahme in die Originalurkunde

¹ Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann bei der Urkundsperson oder beim Justiz-Departement die Originalurkunde einsehen, soweit sie nicht ihrer Natur und Zweckbestimmung nach geheimzuhalten ist.

² Wird die Einsichtnahme verweigert, ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.¹⁾

§ 22. III. Abschriften

¹ Die Urkundsperson oder das Justiz-Departement kann berechtigten Interessenten Abschriften der Urkunde herausgeben.

² Die Abschrift ist als solche zu bezeichnen. Sie hat Ort und Zeit ihrer Ausfertigung sowie das Datum der Errichtung der Originalurkunde zu enthalten.

³ § 21 ist entsprechend anzuwenden.

§ 23. D. Beurkundung von Bürgschaften

Für die Beurkundung von Bürgschaften gelten die besonderen Vorschriften der §§ 343-350.

Dritte Abteilung

Die Beglaubigung

§ 24.²⁾ A. Zuständigkeit

I. Zur Beglaubigung von Unterschriften

1. Privatunterschriften

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sind die Amtschreiber, die Betreibungs- und Konkursbeamten, die Verwaltungsbeamten der Amtschreibereien, die Notare sowie die Präsidenten³⁾ und die Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden zuständig.

² Sofern eine Beglaubigung durch eine kantonale Amtsstelle erforderlich ist oder verlangt wird, ist die Staatskanzlei zuständig. Zeichnungsberechtigt sind die in § 25 litera b genannten Personen.

§ 25.⁴⁾ 2. Unterschriften von Beamten, Behörden und Notaren

Zur Beglaubigung der Unterschriften von Beamten und Behörden als solchen sowie der Notare sind zuständig:

- a) der Oberamtmann und sein Stellvertreter für die Unterschriften der Gemeindebeamten, Gemeindebehörden und Bezirksweibel;

¹⁾ § 21 Abs. 2 Fassung vom 1. Dezember 1985; GS 90, 305.

²⁾ § 24 Fassung vom 1. Dezember 1985; GS 90, 305.

³⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁴⁾ § 25 Fassung vom 1. Dezember 1985.

- b) der Staatsschreiber, sein Stellvertreter, der juristische Sekretär und die Adjunkte der Staatskanzlei für die Unterschriften der Oberamtswärter, Notare, Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter sowie aller in litera a nicht genannten Beamten und Behörden sowie für die Beglaubigung auf Dokumenten, die für das Ausland bestimmt sind.

§ 26. II. Zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen

¹ Zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen privater Natur sind die Amtsschreiber, die Verwaltungsbeamten der Amtsschreibereien, die Notare sowie die Präsidenten¹⁾ und die Gemeindegemeinschaften der Einwohnergemeinden zuständig.²⁾

² Zur Beglaubigung von Abschriften amtlicher Aktenstücke und von Auszügen aus amtlichen Büchern sind zuständig: der Vorsteher und die unterzeichnungsberechtigten Beamten der zuständigen Amtsstelle oder der Präsident und der Sekretär (Protokollführer) der zuständigen Behörde.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Bundesrechtes.

§ 27. B. Ausstand

Die Beglaubigung ist unzulässig:

- a) in eigener Sache;
b) in Sachen der Ehefrau, der Verlobten, der Kinder und der Eltern.

§ 28. C. Verantwortlichkeit

¹ Der Beglaubigende ist für die Echtheit der Unterschrift und die Richtigkeit der Abschrift oder des Auszuges in gleicher Weise verantwortlich wie die Urkundspersonen.

² § 9 Absatz 2 ist sinngemäss anzuwenden.

§ 29. D. Voraussetzungen der Beglaubigung

¹ Eine Unterschrift darf nur dann beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Beglaubigenden hingesetzt worden ist, wenn der Aussteller sie persönlich als die seine bezeichnet oder wenn sonstwie die Echtheit ausser Zweifel steht.

² Eine Abschrift oder einen Auszug darf nur beglaubigen, wer die Originalurkunde eingesehen und verglichen hat.

Vierte Abteilung

Die gesetzlichen Veröffentlichungen

§ 30. A. Amtsblatt

¹ Wo nicht ein besonderes Publikationsorgan vorgesehen ist, sind die durch das Zivilgesetzbuch und durch dieses Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Ankündigungen im «Amtsblatt des Kantons Solothurn» vorzunehmen.

¹⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

²⁾ § 26 Abs. 1 Fassung vom 1. Dezember 1985.

211.1

² Die zuständige Behörde kann nach ihrem Ermessen eine wiederholte Veröffentlichung anordnen. Wo eine solche vorgeschrieben ist, muss sie in Ermangelung bestimmter Vorschriften wenigstens zweimal in angemessenen Zwischenräumen erfolgen.

§ 31. *B. Andere Organe*

Die zuständige Behörde entscheidet nach freiem Ermessen, ob die Veröffentlichung ausser im Amtsblatt einmal oder wiederholt in weiteren Organen, insbesondere in Zeitungen, erfolgen soll.

Fünfte Abteilung

Das Zivilgesetzbuch als ergänzendes Recht

§ 32. Für zivilrechtliche Verhältnisse, deren Ordnung dem kantonalen Recht überlassen bleibt, gilt das Zivilgesetzbuch als ergänzendes Recht.

Sechste Abteilung

Aufsicht

§ 33. *Aufsicht über Anwälte u.a.*

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Form, den Betrag, den Umfang und die Dauer der Amtsbürgschaften der Fürsprecher, Notare und der in Absatz 2 genannten Personen.

² Die Inhaber von Anwaltsbüros, die nicht im Besitze eines Fürsprecherpatentes sind, sowie die Inhaber von Rechtsagenturen, Geschäfts- und Treuhandbüros unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates.

³ Der Regierungsrat erlässt über die Amtsbürgschaften und die Aufsicht die erforderlichen Verordnungen.

Erster Teil

Das Personenrecht

Erster Titel

Die natürlichen Personen

Erster Abschnitt

Das Recht der Persönlichkeit

§ 34.¹⁾ A. Mündigerklärung Art. 15 und 431 Abs. 2 ZGB

Die Mündigerklärung erfolgt durch das Departement des Innern. Es hört vor seinem Entscheid die zuständige Vormundschaftsbehörde an. Die Mündigerklärung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 34^{bis}.²⁾ B. Namensänderung Art. 30 ZGB

¹⁾ Über Namensänderungen entscheidet das Justiz-Departement.

²⁾ Für Klagen auf Anfechtung einer Namensänderung ist der Amtsgerichtspräsident zuständig.

§ 35. C. Verschollenerklärung Art. 35-37, 50 und 102 ZGB

¹⁾ Über Gesuche um Verschollenerklärung entscheidet das Amtsgericht.

²⁾ Der Amtsgerichtspräsident erlässt die öffentliche Aufforderung, wenn nötig verbunden mit dem Erbenruf.³⁾

¹⁾ § 34 Fassung nach § 36 lit. b Ziff. 1 EG fUF vom 2. Dezember 1984; GS 89, 613.

²⁾ § 34^{bis} eingefügt am 20. Mai 1979; GS 88, 102.

³⁾ § 35 Abs. 2 Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

211.1

Zweiter Abschnitt

Die Beurkundung des Personenstandes

§ 36. A. Ordnung des Zivilstandswesens Art. 40, 43 und 119 ZGB I. Verordnung

¹ Die Umschreibung der Zivilstandskreise, die Entschädigung nebenamtlicher Zivilstandsbeamter und ihrer Stellvertreter sowie die Einrichtung und Beaufsichtigung der Zivilstandsämter werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

² Der Regierungsrat kann bestimmen, dass die Familienregister benachbarter Zivilstandskreise von einem einzigen Zivilstandsbeamten geführt werden; er kann auch die ganz oder teilweise zentrale Führung des Familienregisters beschliessen. Er hört die betroffenen Gemeinden vorher an.¹⁾

§ 36^{bis 2}) II. Wahl

¹ Ist in der Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, wird der Zivilstandsbeamte vom Gemeinderat gewählt. In Zivilstandskreisen, die aus mehreren Gemeinden bestehen, regeln die Kreisgemeinden das Wahlverfahren gemeinsam; wenn sie sich nicht einigen, wird das Wahlverfahren vom Regierungsrat geregelt; die Wahl wird von der Gemeinde des Amtssitzes organisiert.

² Die Stellvertretung der Zivilstandsbeamten wird vom Regierungsrat geregelt.

§ 37. B. Aufsicht Art. 43 und 44 ZGB

¹ Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen ist der Regierungsrat. Er übt die Aufsicht durch das Justiz-Departement aus.

² Das Justiz-Departement lässt regelmässig die Geschäftsführung der Zivilstandsämter prüfen und erstattet über das Ergebnis dem Regierungsrat Bericht.

³ Der Regierungsrat kann ein Amt für Zivilstandswesen schaffen. Er regelt dessen Kompetenzen in einer Verordnung.³⁾

§ 38. C. Berichtigungen in den Registern Art. 45 ZGB

¹ Die Berichtigung einer Eintragung erfolgt durch den Amtsgerichtspräsidenten.

² Die Berichtigung einer auf offenbarem Versehen oder Irrtum beruhenden Eintragung wird durch das Justiz-Departement angeordnet.

¹⁾ § 36 Abs. 2 beigefügt am 6. Dezember 1987; GS 90, 1069.

²⁾ § 36^{bis} eingefügt am 6. Dezember 1987.

³⁾ § 37 Abs. 3 beigefügt am 6. Dezember 1987.

§ 39. *D. Auffindung von Findelkindern*
 Art. 46 Abs. 2 ZGB

Die Anzeige über die Auffindung eines Kindes unbekannter Abstammung ist an den Präsidenten¹⁾ der Einwohnergemeinde zu richten.

§ 40. *E. Feststellung von Leben und Tod*
 Art. 49 Abs. 2 ZGB

Die gerichtliche Feststellung des Lebens oder des Todes einer Person erfolgt durch den Amtsgerichtspräsidenten.

Zweiter Titel

Die juristischen Personen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 41. *Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften*
 Art. 59 Abs. 3 ZGB

¹ Allmendgenossenschaften, Berg- und Rechtsamegemeinden sowie ähnliche Korporationen erlangen das Recht der Persönlichkeit mit der Genehmigung ihrer Statuten durch das zuständige Departement²⁾. Die Eintragung in das Handelsregister ist nicht notwendig.

² Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

- a) Name und Sitz;
- b) Zweck;
- c) Organe und Vertretung;
- d) Mittel und Haftung;
- e) Zerlegung der Rechtsamen in Bruchteile.

§ 42. *B. Organisation*

¹ Die Korporationsversammlung in der jedes Mitglied stimmberechtigt ist, bildet das oberste Organ. Die Einberufung der Versammlung erfolgt nach Vorschrift der Statuten, so oft das Interesse der Korporation es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt.

² Die Korporationsversammlung hat das Recht, die Vorstandsmitglieder jederzeit abzurufen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

§ 43. *C. Verfahren*

¹ Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Organe ist erforderlich, dass sämtliche Mitglieder statutengemäss zur betreffenden Sitzung eingeladen werden.

¹⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

²⁾ Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

211.1

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind. In der Korporationsversammlung steht jeder vollen Rechtsame eine ganze Stimme zu. Bruchteile einer Rechtsame haben ein dem Bruchteil entsprechendes Stimmrecht.

² Korporationsbeschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

³ Dieses Anfechtungsrecht steht zudem jedem Rechtsamebesitzer gegen Beschlüsse der Rechtsamegemeinde zu, durch die er sich in seinen wohl-erworbenen Rechten verletzt glaubt.

§ 44. D. Verfügung über das Korporationsgut und über die Rechtsamen

¹ Der Korporation als solcher steht das Recht zu, über die Verwaltung und Benutzung sowie über die Veränderung, Verpfändung und Veräusserung von Korporationsgut zu beschliessen. Die Veräusserung von Korporationsgut darf bei Rechtsamegemeinden erst nach Zustimmung von mindestens 3/4 aller Rechtsamebesitzer erfolgen. Für Grenzvereinbarungen oder Wegabtretungen und dergleichen genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.

² Korporationsliegenschaften dürfen nur zur Finanzierung von wertvermehrenden Aufwendungen verpfändet werden. Hiefür ist die Zustimmung des Justiz-Departementes erforderlich¹⁾. Diese Pfandrechte gehen allen Belastungen an Rechtsamen im Range vor.

³ Zur Begründung neuer Rechtsamen ist ein einstimmiger Beschluss aller Rechtsamebesitzer erforderlich.

⁴ Die Teilung des Korporationsgutes von Rechtsamegemeinden ist ausgeschlossen.

§ 45. E. Grundbuchliche Behandlung der Rechtsamen

Die Rechtsameanteile bestehen auf unbestimmte Zeit und sind vererblich und frei übertragbar. Sie sind den Grundstücken im Sinne von Artikel 655 Ziffer 2 ZGB gleichgestellt und nach den Weisungen des Obergerichtes im Grundbuch aufzunehmen.

§ 46. F. Auflösung von Rechtsamekorporationen

¹ Zur Auflösung von Rechtsamekorporationen ist die Zustimmung von mindestens 3/4 aller Rechtsamebesitzer erforderlich.

² Das Korporationsgut wird nach Rechtsamen unter die Rechtsamebesitzer verteilt.

§ 47.²⁾ G. Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

¹⁾ Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

²⁾ § 47 Fassung vom 6. Dezember 1987; GS 90, 1069;

Zweiter Abschnitt

Die Vereine

§ 48. *Anfechtung von Vereinsbeschlüssen, Auflösung eines Vereins* *Art. 75 und 78 ZGB*

¹ Über Klagen auf Anfechtung eines Vereinsbeschlusses und auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlicher oder unsittlicher Zwecke entscheidet das Amtsgericht.¹⁾

² Für die Anhebung der auf Auflösung eines Vereins gehenden Klagen von Amtes wegen ist der Regierungsrat zuständig.

Dritter Abschnitt

Die Stiftungen

§ 49.²⁾ *A. Aufsicht* *Art. 84 ZGB, Art. 61 BVG* *I. Zuständigkeit*

¹ Die Aufsicht über Stiftungen wird vom zuständigen Departement ausgeübt.

² Das gleiche Departement führt auch die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG)³⁾.

§ 50. *II. Ausübung*

¹ Über die Ausübung der Aufsicht erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen. Die Aufsichtsbehörde kann Stiftungsorgane, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder die sich ihren Anordnungen widersetzen, mit Verwaltungsbusse bis 2000 Franken belegen.⁴⁾

² ...⁵⁾

§ 51.⁶⁾ *III. Beschwerderecht*

Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt.

¹⁾ Klagen auf Anfechtung eines Vereinsbeschlusses werden im ordentlichen Verfahren behandelt; Klagen auf Auflösung eines Vereins nach § 224 1. lit. b ZPO dagegen im Untersuchungsverfahren.

²⁾ § 49 Fassung vom 4. Mai 1997.

³⁾ SR 831.40.

⁴⁾ § 50 Satz 2 eingefügt am 4. Mai 1997.

⁵⁾ § 50 Abs. 2 aufgehoben durch § 24 DelG vom 5. April 1981; GS 88, 683.

⁶⁾ § 51 Fassung vom 4. Mai 1997.

211.1

§ 52. *B. Änderung an Organisation, Zweck, Auflage und Bedingung, Aufhebung* *Art. 85, 86 und 88 ZGB*

¹ Über die Änderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung sowie über Aufhebung oder Änderung von Auflagen oder Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind, entscheidet der Regierungsrat. Dieser stellt auch die Aufhebung der Stiftung nach Artikel 88 Absatz 1 ZGB fest. Gegen Entscheide des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.¹⁾

² Die Aufhebung der Stiftung erfolgt durch das Verwaltungsgericht, wenn der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.²⁾

³ Für Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen ist das Bundesrecht vorbehalten.³⁾

§ 53. *C. Öffentlich-rechtliche Stiftungen*

¹ Die Artikel 83-86, 88 Absatz 1 und 89^{bis} ZGB⁴⁾ und die §§ 49-52 dieses Gesetzes gelten sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kantonalen Rechtes. Ist der Zweck einer solchen Stiftung widerrechtlich oder unsittlich geworden, so erfolgt ihre Aufhebung durch den Regierungsrat.

² Über die Ausübung der Aufsicht kann der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen erlassen. Für die von einer Gemeinde verwalteten öffentlich-rechtlichen Stiftungen greift die ordentliche Gemeindeaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Platz. Für die übrigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen ist die Aufsicht dem nach § 49 zuständigen Departement übertragen.⁵⁾

§ 54. *D. Familienstiftungen, kirchliche Stiftungen* *Art. 87 ZGB*

Für die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen wird das öffentliche Recht des Kantons vorbehalten.

¹⁾ § 52 Abs. 1 Satz 3 eingefügt am 4. Mai 1997.

²⁾ § 52 Abs. 2 Fassung vom 4. Mai 1997.

³⁾ § 52 Abs. 3 eingefügt am 4. Mai 1997.

⁴⁾ Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

⁵⁾ § 53 Abs. 2 Satz 3 Fassung vom 4. Mai 1997.

Zweiter Teil

Das Familienrecht

Erste Abteilung

Das Eherecht

Dritter Titel

Die Eheschliessung

Erster und zweiter Abschnitt

Das Verlöbnis. Ehefähigkeit und Ehehindernisse

*§ 55. Abkürzung der Wartefrist
Art. 103 Abs. 3 und 104 Abs. 2 ZGB*

Zur Anordnung einer Abkürzung der Wartefrist für die Eingehung einer neuen Ehe ist der Amtsgerichtspräsident zuständig.

Dritter Abschnitt

Verkündung und Trauung

*§ 56. A. Amtlicher Einspruch
Art. 109 ZGB*

Zur Erhebung des Einspruches von Amtes wegen gegen eine beabsichtigte Ehe wegen eines Nichtigkeitsgrundes sind das Justiz-Departement, der Einwohner- und der Bürgergemeinderat zuständig.

*§ 57. B. Trauung ohne Verkündung
Art. 115 ZGB*

Die Ermächtigung, eine Trauung ohne Verkündung oder unter Abkürzung der Fristen vorzunehmen, wird vom Justiz-Departement erteilt.

211.1

§ 58. *C. Verkündung, Trauung und Register* *Art. 119 ZGB*

Für die Verkündung, die Trauung und die Führung der Zivilstandsregister stellt der Regierungsrat in einer Verordnung die erforderlichen Ergänzungsbestimmungen zu den bundesrechtlichen Vorschriften auf.

Vierter Abschnitt

Die Ungültigkeit der geschlossenen Ehe

§ 59. *Klage auf Nichtigkeitklärung* *Art. 121 ZGB*

¹ Die Klage auf Nichtigkeitklärung von Amtes wegen ist vom Staatsanwalt zu erheben.

² Wird die Klage von einem Dritten erhoben, so ist dem Staatsanwalt Mitteilung zu machen. Er kann sich der Klage anschliessen.

³ Der Regierungsrat ist befugt, dem Staatsanwalt Weisungen zu geben.

Vierter Titel

Die Ehescheidung

§ 60. *Aufforderung zur Rückkehr bei Verlassung* *Art. 140 Abs. 2 ZGB*

Der Amtsgerichtspräsident erlässt auf Begehren des Klageberechtigten an den abwesenden Ehegatten die Aufforderung, binnen 6 Monaten zurückzukehren.

Fünfter Titel

Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen

§ 61.¹⁾ *A. Eheschutzrechtliche Massnahmen,* *Art. 166ff. ZGB*

Der Amtsgerichtspräsident ist in folgenden Fällen zuständig:

- a) Ermächtigung zur ausserordentlichen Vertretung (Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB);
- b) Ermächtigung zur Kündigung oder Veräusserung der Familienwohnung (Art. 169 Abs. 2 ZGB);
- c) Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Vorlegung von Urkunden (Art. 170 Abs. 2 ZGB);

¹⁾ § 61 Fassung vom 6. Dezember 1987; GS 90, 1069.

d) Eheschutzmassnahmen (Art. 172-179 ZGB).

§ 62.¹⁾ *B. Ehe- und Familienberatungsstellen,
Art. 171 ZGB*

¹ Die Einwohnergemeinden²⁾ sorgen dafür, dass den Eheleuten in allen Regionen des Kantons private oder öffentliche Beratungsstellen zur Verfügung stehen.

² Die Gesamtheit der Einwohnergemeinden trägt die Kosten. Die Einwohnergemeinden können eine gemeinsame Organisation damit betrauen die Aufgabe und die Abrechnung durchzuführen.³⁾

³ Kommen die Einwohnergemeinden ihrer Aufgabe nicht oder ungenügend nach, kann der Regierungsrat zulasten der Einwohnergemeinden private oder öffentliche Beratungsstellen bestimmen. Der Kantonsrat bewilligt die dafür erforderlichen Kredite und verteilt die Kosten nach Absatz 2.⁴⁾

§§ 63-66. ...⁵⁾

Sechster Titel

Das Güterrecht der Ehegatten

§ 67.⁶⁾ *A. Zuständigkeit
Art. 185 ff., 195 a, 203, 218, 230, 235, 250 ZGB, Art. 11 SchlTZGB*

Der Amtsgerichtspräsident ist in folgenden Fällen zuständig:

- a) Anordnung und Aufhebung der Gütertrennung (Art. 185, 187 Abs. 2, 189, 191 Abs. 1 ZGB);
- b) Ansetzung von Zahlungsfristen und Anordnung der Sicherstellung (Art. 203 Abs. 2, 218 Abs. 1, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2 ZGB, Art. 11 SchlTZGB);
- c) Zustimmung zur Ausschlagung und Annahme von Erbschaften (Art. 230 Abs. 2 ZGB);
- d) Durchsetzung des Anspruchs auf Inventaraufnahme (Art. 195 a Abs. 1 ZGB).

§ 68. *B. Güterrechtliche Auseinandersetzung,
Art. 154, 155, 192, 204, 236 ZGB*

¹ Die Gerichtsschreibereien haben alle Gütertrennungs-, Ehescheidungs- und Ehetrennungsurteile dem Amtschreiber des Wohnsitzes der Ehegatten zu übermitteln. Bei getrennten Wohnsitzes der Ehegatten innerhalb des Kantons ist der Amtschreiber am Wohnsitz des klagenden Ehegatten zu-

¹⁾ § 62 Fassung vom 6. Dezember 1987.

²⁾ Fassung vom 7. Juni 1998.

³⁾ § 62 Abs. 2 Fassung vom 7. Juni 1998.

⁴⁾ § 62 Abs. 3 Fassung vom 7. Juni 1998.

⁵⁾ §§ 63-66 aufgehoben am 6. Dezember 1987.

⁶⁾ § 67 Fassung vom 6. Dezember 1987; GS 90, 1069.

211.1

ständig. Massgebend ist der Wohnsitz im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils.¹⁾

² Der Amtschreiber hat, wenn die Ehegatten im Kanton wohnhaft sind, die Güterausscheidung von Amtes wegen vorzunehmen, sofern die güterrechtliche Auseinandersetzung nicht bereits vor dem Richter erfolgt ist oder die Ehegatten nach der Ehescheidung nicht eine übereinstimmende Erklärung abgegeben haben, dass sie güterrechtlich auseinandergesetzt sind.

³ Wenn nicht beide Ehegatten im Kanton Solothurn Wohnsitz haben, so ist die Güterausscheidung nur vorzunehmen, sofern der Ehegatte, der zur Zeit des Scheidungsurteils im Kanton Solothurn wohnt, dies ausdrücklich verlangt.²⁾

§ 69.³⁾ *C. Eheverträge*
Art. 182 ff. ZGB

Eheverträge werden vom Amtschreiber oder vom Notar verkündet, auch wenn sie Eigentumsverhältnisse an Grundstücken betreffen.

§§ 70 und 71. ...⁴⁾

Zweite Abteilung

Die Verwandtschaft

Siebenter Titel⁵⁾

Die Entstehung des Kindesverhältnisses

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 72. *Zuständigkeit und Verfahren*
Art. 253 und 254 ZGB
Klagen nach Art. 256, 258, 259, 260a, 261, 269 und 269a ZGB

Die Klage auf Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses beurteilt das Amtsgericht im Untersuchungsverfahren.

¹⁾ § 68 Abs. 1 Fassung vom 6. Dezember 1987.

²⁾ § 68 Abs. 3 Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

³⁾ § 69 Fassung vom 20. Mai 1979.

⁴⁾ §§ 70 und 71 aufgehoben am 6. Dezember 1987.

⁵⁾ Siebenter und achter Titel mit den §§ 72-93 Fassung vom 4. Dezember 1977; GS 87, 370;

Zweiter Abschnitt

Die Vaterschaft des Ehemannes

*§ 73.¹⁾ Zuständigkeit für die Anfechtung
Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB*

Für die Anfechtung der Anerkennung ist die Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde und der Bürgerrat der Heimatgemeinde des Ehemannes zuständig.

Dritter Abschnitt

Anerkennung und Vaterschaftsurteil

*§ 74. Anerkennung, Zuständigkeit
Art. 260 Abs. 3 ZGB*

Zur Beurkundung von Anerkennungen ist wahlweise zuständig der Zivilstandsbeamte des Wohnsitzes oder des Heimatortes des Anerkennenden oder der Mutter oder des Geburtsortes des Kindes.

*§ 75.²⁾ Zuständigkeit für die Anfechtung
Art. 260 a ZGB*

Für die Anfechtung ist die Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde oder der Bürgerrat der Heimatgemeinde des Anerkennenden zuständig.

*§ 76. Beklagte Behörde
Art. 261 Abs. 2 ZGB*

Ist der Vater gestorben und fehlen Nachkommen, Eltern oder Geschwister, richtet sich die Klage gegen die Vormundschaftsbehörde seines letzten Wohnsitzes.

Vierter Abschnitt

Die Adoption

*§ 77. Zuständigkeit
Art. 268-269 c ZGB*

Das Justiz-Departement ist zuständig, eine Adoption im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 ZGB auszusprechen und die Aufsicht über die Vermittlung von Adoptivkindern im Sinne von Artikel 269 c ZGB auszuüben.

¹⁾ §§ 73 und 75 Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.
²⁾ §§ 73 und 75 Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

211.1

§ 78. Verfahren

¹ Die Untersuchung im Sinne von Artikel 268 a ZGB obliegt dem zuständigen Oberamtmann.

² Das Justiz-Departement kann von sich aus ergänzende Erhebungen vornehmen.

§ 79. Beschwerderecht

Gegen die Verfügungen des Justiz-Departementes nach § 77 kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Achter Titel¹⁾

Die Wirkungen des Kindesverhältnisses

Erster Abschnitt

Die Gemeinschaft der Eltern und Kinder

Zweiter Abschnitt

Die Unterhaltspflicht der Eltern

§ 80. Zuständigkeit und Verfahren Art. 279, 280 und 286 ZGB

Die Klagen auf Leistung, Abänderung oder Aufhebung des Unterhalts beurteilt das Amtsgericht im Untersuchungsverfahren.

§ 81. Vorsorgliche Massregeln, Zuständigkeit und Verfahren Art. 281-284 ZGB

Die für die Dauer des Prozesses nötigen vorsorglichen Massregeln trifft der Richter nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§ 233 Abs. 2).

§ 82. Verträge über die Unterhaltspflicht Art. 287 Abs. 2 und 3 und 288 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB

¹ Die in einem gerichtlichen Verfahren geschlossenen Unterhaltsverträge werden vom zuständigen Richter genehmigt.

² Genehmigung nach den Artikeln 287 Absatz 2 und 288 Absatz 2 Ziffer 1 ZGB erteilt der Oberamtmann.

¹⁾ Achter Titel Fassung vom 4. Dezember 1977. GS 87, 370.

§ 83. *Vollstreckungshilfe*
Art. 290 ZGB

Das Oberamt hat bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches auf Gesuch hin unentgeltlich zu helfen.

§ 84. *Anweisungen an die Schuldner und Sicherstellung*
Art. 291 und 292 ZGB

Zuständig ist der Amtsgerichtspräsident im summarischen Verfahren.

§ 85. *Kosten*
Art. 293 ZGB

Die Regelung über die Tragung und Bevorschussung der Unterhaltskosten ist dem öffentlichen Recht vorbehalten.

§ 86. *Ersatzklage der unverheirateten Mutter*
Art. 295 ZGB

Über die Ersatzklage der unverheirateten Mutter entscheidet das Amtsgericht im Untersuchungsverfahren.

Dritter Abschnitt

Die elterliche Gewalt

§ 87. *Zusammenarbeit bei der Erziehung*
Art. 302 ZGB

Die Zusammenarbeit soll unter anderem mit dem Schularzt, dem Schulpsychologischen Dienst, der Berufsberatung, den Institutionen der Gebrechlichenhilfe und den Jugendämtern erfolgen.

§ 88. *Geeignete Massnahmen und Anzeigepflicht*
Art. 307 und 308 ZGB

¹ Die Vormundschaftsbehörde kann bei der Durchführung geeigneter Massnahmen öffentliche oder gemeinnützige Institutionen, geeignete Privatpersonen und letztlich die Polizei beiziehen.

² Die Beamten, Angestellten sowie die Behörden des Kantons und der Gemeinden, namentlich der Jugendanwalt, die Lehrer, die Gerichts-, Sozialhilfe-¹⁾ und Gesundheitsbehörden, sind verpflichtet, die Vormundschaftsbehörden zu benachrichtigen, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge erheischen.

§ 89. *Aufhebung der elterlichen Obhut*
Art. 310 ZGB

¹ Kinder, die der elterlichen Obhut entzogen werden müssen, sind nach Möglichkeit in einer zur Erziehung befähigten Familie unterzubringen. Ist ungewiss, ob Familien- oder Heimversorgung für das Kind geeignet ist, so

¹⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

211.1

soll ein Gutachten Sachverständiger eingeholt werden. Das Kind kann zu diesem Zwecke vorübergehend in ein Beobachtungs- oder Durchgangsheim verbracht werden.

² Bei der Wahl des Versorgungsortes ist auf die Konfession des Kindes Rücksicht zu nehmen.

³ Die Vormundschaftsbehörde kann die Durchführung dieser Massnahmen den Sozialhilfebehörden¹⁾, den Jugendfürsorgevereinen oder andern gemeinnützigen und wohltätigen Institutionen übertragen. Die Vormundschaftsbehörde hat die Pflicht, sich selber über die Eignung des Versorgungsortes zu vergewissern, sich über die geistige und körperliche Entwicklung des Kindes auf dem laufenden zu halten und sich regelmässig, mindestens einmal jährlich, Bericht erstatten zu lassen.

⁴ . . .²⁾

§ 90. *Entzug der elterlichen Gewalt durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde* *Art. 311 ZGB*

Zuständig für Massnahmen nach Artikel 311 ZGB ist der Oberamtmann.

§ 91.³⁾ *Verfahren* *Art. 314 ZGB,* *Entzug der elterlichen Gewalt*

¹ Gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörden über den Entzug der elterlichen Gewalt ist die Beschwerde an den Oberamtmann gegeben. Seine Verfügungen können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

² Gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörden über andere Kindeschutzmassnahmen ist die Beschwerde an den Oberamtmann gegeben. Seine Verfügungen können mit Beschwerde an das Departement des Innern weitergezogen werden.

§ 91^{bis} ⁴⁾ *Massnahmekosten*

Verfügungen und Entscheide haben sich auch über die Kostentragung der Kindeschutzmassnahmen auszusprechen.

§ 92. *Pflegekinderaufsicht* *Art. 316 ZGB*

¹ Die Bewilligung für die Aufnahme von Pflegekindern erteilt der Oberamtmann.

² Über die Versorgung bei Pflegeeltern und in Heimen erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.⁵⁾

¹⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

²⁾ § 89 Abs. 4 aufgehoben durch § 36 lit. b Ziff. 2 EG fÜF vom 2. Dezember 1984; GS 89, 613.

³⁾ § 91 Fassung nach § 36 lit. b Ziff. 3 EG fÜF vom 2. Dezember 1984.

⁴⁾ § 91^{bis} eingefügt durch § 36 lit. b Ziff. 4 EG fÜF vom 2. Dezember 1984.

⁵⁾ § 92 Abs. 2 beigefügt durch § 36 lit. b Ziff. 5 EG fÜF vom 2. Dezember 1984.

§ 93. *Zusammenarbeit in der Jugendhilfe*
Art. 317 ZGB

Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe.

Neunter Titel

Die Familiengemeinschaft

Erster Abschnitt

Die Unterstützungspflicht

§ 94. *Unterstützungsklage*
Art. 329 ZGB

Die Unterstützungsklage beurteilt das Amtsgericht im Untersuchungsverfahren.¹⁾

§§ 95-106. . . .²⁾

§ 107. *B. Findelkinder*
Art. 330 ZGB
I. Vorsorgliche Massnahmen

Wird ein Kind unbekannter Abstammung aufgefunden, so trifft der Präsident³⁾ der Einwohnergemeinde die nötigen Vorkehren.

§ 108. . . .⁴⁾

Zweiter Abschnitt

Die Hausgewalt

§ 109. *Sorge für Geistesranke und Geistesschwache*
Art. 333 Abs. 2 und 3 ZGB

¹⁾ Die Anzeige, die das Familienhaupt zur Anordnung der erforderlichen Vorkehren durch die Behörden zu erstatten hat, wenn aus dem Zustand eines geisteskranken oder geistesschwachen Hausgenossen Gefahr droht oder Schaden erwächst, ist an das Oberamt zu richten.

¹⁾ § 94 Fassung vom 4. Dezember 1977; GS 87, 370.

²⁾ §§ 72-106 a. F aufgehoben durch § 368^{bis} des G vom 4. Dezember 1977.

³⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁴⁾ § 108 aufgehoben am 6. Juni 1993; GS 92, 780.

211.1

² Zu dieser Anzeige sind auch die Gemeindebehörden des Wohnortes des Geisteskranken verpflichtet.

Dritter Abschnitt

Das Familienvermögen

§ 110. *A. Gemeinderschaft*
I. Publikation
Art. 341 Abs. 3 ZGB

Die Eintragungen im Handelsregister über die Gemeinderschaftsvertreter sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 111. *II. Eintritt in ein Gemeinschaftsgut*
Art. 348 Abs. 2 ZGB

Über den Eintritt eines Gemeinders in die Bewirtschaftung des Gemeinschaftsgutes einer Ertragsgemeinderschaft entscheidet das Amtsgericht.

§ 112. *B. Heimstätten*
Art. 349-359 ZGB

¹ Die Begründung von Heimstätten ist gestattet.

² Der Regierungsrat erlässt nötigenfalls nähere Vorschriften über die Begründung der Heimstätten, die Aufnahme von Blutsverwandten und die Verwaltung im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Eigentümers.

Dritte Abteilung

Die Vormundschaft

Zehnter Titel

Die allgemeine Ordnung der Vormundschaft

Erster Abschnitt

Die vormundschaftlichen Organe

§ 113. *A. Vormundschaftsbehörde*
I. Örtliche Zuständigkeit

¹ Die vom Zivilgesetzbuch der Vormundschaftsbehörde übertragenen Rechte und Pflichten stehen zu:

- a) der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde über alle Einwohner;
- b) der Vormundschaftsbehörde der heimatlichen Einwohnergemeinde über diejenigen ihrer Bürger, die sich ausserhalb der Schweiz aufhalten und für die das internationale Privatrecht die heimatliche Behörde als zuständig erklärt.¹⁾

²⁾ In Gemeinden bis 1000 Einwohner können die Obliegenheiten der Vormundschaftsbehörde dem Gemeinderat übertragen werden.

³⁾ Die Bürgergemeinde kann die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde auch für sich anerkennen.

§ 114. . . .²⁾

§ 115. III. Protokoll

¹⁾ Die Vormundschaftsbehörde führt ein Protokoll über ihre Verhandlungen und Beschlüsse sowie ein Verzeichnis der Bevormundeten und Verbeiständeten mit Angabe der als Vormund oder Beistand ernannten Personen, der Zeit ihrer Ernennung, der Rechnungsablage und der Entlassung. Bei Beiratschaften hat das Verzeichnis sinngemäss die entsprechenden Angaben zu enthalten.

²⁾ Der Oberamtmann hat die Protokolle der ihm unterstellten Vormundschaftsbehörden in jeder Amtsperiode mindestens einmal zu prüfen.³⁾

§ 116. B. Aufsichtsbehörden

Art. 361 ZGB

I. Organe

¹⁾ Der Oberamtmann ist Aufsichtsbehörde erster Instanz. Die Vormundschaftsbehörden stehen unter seiner direkten Aufsicht.

²⁾ Das Departement des Innern ist Aufsichtsbehörde zweiter Instanz in Vormundschaftssachen. Es führt die Oberaufsicht über das gesamte Vormundschaftswesen.⁴⁾

§ 117. II. Aufgaben

Die Aufsichtsbehörden sollen von Amtes wegen die unterstellten Behörden und die mit vormundschaftlichen Aufgaben betrauten Personen zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten; sie sind berechtigt, nötigenfalls von sich aus die geeigneten Verfügungen zu treffen.

§ 118.⁵⁾ III. Beschwerden

Art. 420, 378

Gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Oberamtmann und gegen Verfügungen des Oberamtmannes innert 10 Tagen beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

¹⁾ § 113 Abs. 1 Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

²⁾ § 114 aufgehoben am 29. Januar 1995.

³⁾ § 115 Abs. 2 Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

⁴⁾ § 116 Abs. 2 Fassung nach § 36 lit. b Ziff. 6 EG fÜF vom 2. Dezember 1984; GS 89, 613.

⁵⁾ § 118 Fassung nach § 36 lit. b Ziff. 7 EG fÜF vom 2. Dezember 1984.

211.1

Zweiter und dritter Abschnitt

Die Bevormundungsfälle, Zuständigkeit

§ 119. A. Vormundschaft für Unmündige Art. 368 ZGB

¹ Sobald der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis gelangt, dass eine unmündige Person sich nicht unter elterlicher Gewalt befindet, hat sie ihr einen Vormund zu bestellen oder die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

² Ein Vormund ist zu bestellen, auch wenn kein Vermögen vorhanden ist.

§ 120. B. Entmündigungsverfahren Art. 373-375 und 371 Abs. 2 ZGB I. Antragstellung Art. 369 und 370 ZGB

¹ Sobald eine Vormundschaftsbehörde vom Vorhandensein eines solchen Entmündigungsgrundes in der Gemeinde Kenntnis erhält, hat sie das Recht und die Pflicht, beim Amtsgericht¹⁾ die Entmündigung zu beantragen, oder, falls ihr die Zuständigkeit fehlt, der zuständigen Vormundschaftsbehörde Kenntnis zu geben.

² Das Recht, in den Fällen von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, lasterhaftem Lebenswandel oder Misswirtschaft beim Amtsgericht Entmündigungsklage einzureichen oder das Entmündigungsgesuch zu stellen, steht ausserdem den Verwandten und dem Ehegatten des zu Bevormundenden, der Vormundschaftsbehörde und dem Vorsteher des Oberamtes seines Wohnortes zu.²⁾

§ 121. II. Zuständige Behörde 1. Amtsgericht Art. 369 und 370 ZGB

Über die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche oder wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaftem Lebenswandel und Misswirtschaft entscheiden die Gerichte nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 122. 2. Oberamtmann a) Bei Freiheitsstrafen Art. 371 ZGB

Der Oberamtmann verfügt die Entmündigung, sobald er durch die Strafvollzugsbehörde davon Kenntnis erhält, dass eine mündige Person eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angetreten hat.

¹⁾ Fassung vom 20. Mai 1979. GS 88, 102.

²⁾ § 120 Abs. 2 Fassung vom 29. Januar 1995. GS 93, 462.

§ 123. b) Auf eigenes Begehren
Art. 372 ZGB

¹ Der Oberamtmann verfügt die Entmündigung einer mündigen Person auf eigenes Begehren, wenn einer der in Artikel 372 ZGB genannten Entmündigungsgründe nachgewiesen ist.

² Er hört vor seinem Entscheid die zuständige Vormundschaftsbehörde an.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

§ 124. C. Veröffentlichung der Entmündigung
Art. 375. 377 Abs. 3. 387 Abs. 2 und 397 Abs. 2 ZGB

¹ Der Oberamtmann hat dafür zu sorgen, dass die Entmündigung und der Name des Vormundes veröffentlicht werden.

² Die Veröffentlichung muss nach jedem Vormundwechsel erneuert werden.

Vierter Abschnitt

Die Bestellung des Vormundes

§ 125. A. Ablehnungsrecht
Art. 383 Ziff. 6 ZGB

Die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes, die Oberamtmänner und die Geistlichen können die Übernahme des Amtes eines Vormundes ablehnen.

§ 126. B. Prüfung der Eignung
Art. 379 ZGB

Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, die Eignung des Vormundes sorgfältig zu prüfen.

§ 127. C. Übergabe des Amtes
Art. 391 ZGB

¹ Die Vormundschaftsbehörde zeigt dem Vormund seine Bestellung an, übergibt ihm die Schriften und stellt ihm zu seiner Einführung ein Zivilgesetzbuch und dieses Gesetz zu.

² Bevor dem Vormund der Ernennungsakt zugestellt wird, muss die Ausfertigung dem Oberamtmann zur Kontrolle vorgewiesen und von diesem unterschrieben werden.

211.1

Fünfter Abschnitt

Die Beistandschaft

§ 128. *Sachliche Zuständigkeit*
A. Beistandschaft im engeren Sinn
Art. 392 394 ZGB

Die Anordnung der Beistandschaft und die Bestellung des Beistandes obliegen der nach § 113 zuständigen Vormundschaftsbehörde.

§ 129. *B. Beiratschaft*
Art. 395 ZGB

Auf die Bestellung des Beirates sind die §§ 121, 123 und 124 entsprechend anwendbar.

Sechster Abschnitt

Die Amtsvormundschaft

§ 130. *A. Amtsvormund*

¹ Vormundschaften und Beistandschaften, namentlich solche über ausser-eheliche Kinder, können unter Vorbehalt von Artikel 380 und 381 ZGB einem besonderen Amtsvormund übertragen werden.

² Die Gemeinden können Vormundschaftskreise nach dem Gemeindegesetz bilden und gemeinsam einen Amtsvormund einsetzen.¹⁾

§ 131. *B. Staatsbeiträge*

Der Staat kann durch Beiträge an die Besoldung der Amtsvormünder die Einrichtung neuer Amtsvormundschaften fördern.

¹⁾ § 130 Abs. 2 Fassung vom 29. Januar 1995: GS 93, 462.

Elfter Titel

Die Führung der Vormundschaft

Erster Abschnitt

Das Amt des Vormundes

§ 132. *A. Öffentliches Inventar*
Art. 398 Abs. 3 ZGB

Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars über das Vermögen eines Bevormundeten erfolgt auf Anordnung des Oberamtmanns und nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes.

§ 133.¹⁾ *B. Mündelsichere Anlagen und Verwahrung*
Art. 399, 401, 402, 425, Abs. 2 ZGB

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Art der mündelsicheren Anlage von Vermögenswerten und ihrer Verwahrung.

§ 134. . . .²⁾

§ 135. *D. Zustimmung des Vormundes bei eigenem Handeln des Bevormundeten*
Art. 410 Abs. 2 ZGB

Die Frist zur Genehmigung des von einem Urteilsfähigen selbst abgeschlossenen Geschäftes durch seinen Vormund setzt der Amtsgerichtspräsident an.

§ 136. *E. Geschäftsführung des Vormundes*
Art. 425 Abs. 2 ZGB
I. Kassabuch

¹ Der Vormund hat über Einnahmen und Ausgaben ein jederzeit nachgetragenes Kassabuch zu führen.

² Die Vormundschaftsbehörde hat die Pflicht, die Kassaführung des Vormundes periodisch zu prüfen.

§ 137. *II. Rechnungen*
Art. 413 und 425 Abs. 2 ZGB
1. Zeit der Ablegung
a) Ordentliche Rechnungen

¹ Der Vormund hat der Vormundschaftsbehörde in der Regel alle 2 Jahre Rechnung abzulegen.

² Unter besonderen Umständen kann die Vormundschaftsbehörde alljährliche Rechnungsablage anordnen.

¹⁾ § 133 Fassung vom 20. Mai 1979: GS 88, 102.

²⁾ § 134 aufgehoben am 20. Mai 1979.

211.1

³ Die Rechnungen werden in der Regel auf den 31. Dezember erstellt und sind bis 15. Februar einzugeben. Die Vormundschaftsbehörde erinnert den Rechnungsgeber vor Ablauf des Monats Dezember an diese Pflicht.

§ 138. b) Schlussrechnung Art. 451 und 452 ZGB

Schlussrechnungen sind innert einer von der Vormundschaftsbehörde angesetzten Frist nach Beendigung der Verwaltung einzugeben.

§ 139. c) Ausserordentliche Rechnungen

¹ Die Vormundschaftsbehörde soll einem Vormund auch ausserordentlicherweise Rechnung abfordern, wenn sie glaubt, dass ohne diese Massregel die Interessen des Bevormundeten gefährdet werden können.

² Für die ausserordentliche Rechnungsablage ist keine Revisionsgebühr zu bezahlen.

§ 140. 2. Form und Inhalt

¹ Jede Rechnung ist im Doppel auszufertigen.

² Die Rechnung soll sämtliche Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten.

³ Erfolgt eine Einnahme oder Ausgabe auf Weisung der vormundschaftlichen Behörde, so ist das Datum der Weisung anzumerken. Jede Einnahme und Ausgabe soll, soweit möglich, durch Belege ausgewiesen werden.

⁴ Am Schlusse der Rechnung sind sowohl der Bestand des Vermögens auf Ende der Rechnungsperiode zu erzeigen als auch das Verhältnis zum Bestand der letzten Rechnung und zum Bestand, der vom Vormund angetreten wurde.

⁵ Die Rechnung ist vom Vormund zu unterschreiben.

§ 141. 3. Verspätete Rechnungsablage a) Anzeige und Nachfrist

¹ Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, den Vormund, der seine Rechnung nicht innert der vorgeschriebenen Zeit eingibt, dem Oberamtman anzudeigen.

² Der Oberamtman setzt dem Vormund zur Eingabe der Rechnung eine Nachfrist von einem Monat.

§ 142. b) Anfertigung durch Dritte

¹ Bleibt auch die in § 141 genannte Nachfrist unbenutzt, so hat der Oberamtman dem Vormund die Akten abzunehmen und die Rechnung auf Kosten des Säumigen durch eine geeignete Person anfertigen zu lassen.¹⁾

² Der Vormund hat die Revisionsgebühr in diesem Falle doppelt zu entrichten, darf sie aber dem Bevormundeten nur einmal anrechnen.

§ 143. III. Entschädigung des Vormundes Art. 416 ZGB

¹ Die Entschädigung des Vormundes für die Vermögensverwaltung besteht in 4% der von ihm eingenommenen Brutto-Vermögenserträge.

¹⁾ § 142 Abs. 1 Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

² Für besondere oder ausserordentliche Bemühungen hat die Vormundschaftsbehörde eine angemessene Vergütung festzusetzen.

³ Ausserdem hat der Vormund Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

⁴ Die Kosten gehen zulasten des Mündelvermögens oder, wenn kein solches vorhanden ist, zulasten der Gemeinde.

*§ 144. IV. Bericht über die persönlichen Verhältnisse
Art. 405, 406 und 423 ZGB*

Der Vormund hat der Vormundschaftsbehörde bei seiner Rechnungsablage oder, sofern eine solche wegen Vermögenslosigkeit des Bevormundeten nicht erfolgen muss, alle 2 Jahre über die Fürsorge für die Person des Bevormundeten einen Bericht zu erstatten.

Zweiter Abschnitt

Das Amt des Beirates und des Beistandes

§ 145. Anwendung der Bestimmungen über die Vormundschaft

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Amt des Vormundes sind auf das Amt des Beirates und des Beistandes entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden

*§ 146. A. Prüfung durch die Vormundschaftsbehörde
Art. 423 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB
I. Verfahren*

¹ Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung auf die Mündelsicherheit der Anlage und auf die Richtigkeit und Zweckmässigkeit der Einnahmen und Ausgaben. Den Berichten über die persönliche Fürsorge ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

² Die Prüfung soll innerhalb Monatsfrist nach Eingabe der Rechnung vorgenommen werden.

³ Bei der Rechnungsablage sind die Barschaft und die Wertpapiere, das Inventar, das Kassabuch und die allfällig vorhergehende Rechnung vorzulegen.

⁴ Die Belege sind nach Vergleich mit der Rechnung zu stempeln.

§ 147. II. Ausstände

Erzeigt sich bei der Rechnungsablage, dass von einem Kapital mehr als 2 Zinsen ausstehen, wird dem Vormund derjenige Teil des Ausstandes, der mehr als einen Zins nebst Markzins beträgt, in der Rechnung als Einnahme eingetragen, sofern keine genügenden Gründe zur Rechtfertigung des Ausstandes vorliegen.

211.1

§ 148. III. Irrtümer, Rechnungsfehler

Allfällige Irrtümer und Rechnungsfehler sind, sofern sie von allen Beteiligten anerkannt werden, sogleich in der Rechnung anzumerken. Das richtige Ergebnis ist in der Rechnung nachzutragen.

§ 149. IV. Bescheinigung der Vormundschaftsbehörde

Weist die Rechnung keine Fehler und Mängel auf oder ist sie ergänzt und sind die beanstandeten Fehler berichtigt, bescheinigt die Vormundschaftsbehörde auf der Rechnung deren Richtigkeit.

§ 150. V. Verfügung über Höhe der Barschaft

Nach Genehmigung der Rechnung bestimmt die Vormundschaftsbehörde, über wie viel Barschaft der Rechnungsgeber zur Bestreitung der laufenden Ausgaben verfügen soll.

§ 151. VI. Zinspflicht nach der Schlussrechnung

¹ Der Betrag, den ein Vormund in seiner Schlussrechnung schuldig bleibt oder zugute hat, wird nach Ablauf eines Monats, vom Tage der Prüfung durch die Vormundschaftsbehörde an gerechnet, zinsbar.

² Bestehen Anstände über die Rechnung, ist der Zins von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an von der nachher durch den endgültigen Entscheid ausgemittelten Summe zu berechnen.

§ 152. VII. Revisionsgebühr

¹ Für die Prüfung der Rechnung durch die Vormundschaftsbehörde bezahlt der Vormund namens des Bevormundeten 1 Promille des reinen Vermögens, jedoch nie mehr als 400 Franken.

² Die Gebühr wird durch den Präsidenten der Vormundschaftsbehörde bezogen und unter die Mitglieder verteilt.

³ Für Rechnungen, die nicht ein reines Vermögen von wenigstens 1000 Franken erzielen, darf keine Revisionsgebühr bezogen werden.

§ 153. B. Prüfung durch den Oberamtmann

Art. 423 Abs. 3 ZGB

I. Verfahren

¹ Die von der Vormundschaftsbehörde geprüften Rechnungen unterliegen einer Nachprüfung durch den Oberamtmann.

² Die Vormundschaftsbehörde hat die Rechnung innert 30 Tagen nach Abschluss ihrer Prüfung dem Oberamtmann zu übermitteln, der sie beförderlich prüft und seine Bemerkungen der Vormundschaftsbehörde mitteilt. Seine Prüfung hat sich sowohl auf die Rechtmässigkeit der Verwaltung im allgemeinen als auch auf die Zweckmässigkeit der Ausgaben zu erstrecken.

§ 154. II. Behebung von Anständen

¹ Haben sich bei der Untersuchung der Rechnung durch die Vormundschaftsbehörde Anstände ergeben, die nicht behoben werden konnten, oder zeigen sich solche bei der Nachprüfung durch den Oberamtmann, so hat dieser nach Anhörung des Rechnungsgebers darüber zu entscheiden.

² Der Entscheid des Oberamtmanns ist für den Zivilrichter nicht verbindlich.

§ 155. III. Bescheinigung und Protokoll des Oberamtmanns

Der Oberamtmann hat das Ergebnis der Nachprüfung in die Rechnung einzutragen und die Rechnung zu unterzeichnen. Die Summe des reinen Vermögens sowie den Betrag, den der Vormund schuldig bleibt oder zugehört hat, soll der Oberamtmann zu Protokoll nehmen.

§ 156.¹⁾ C. Neuanfertigung der Rechnung

Ist die Rechnung hinsichtlich Inhalt oder Form so mangelhaft abgefasst, dass eine neue Ausfertigung zweckmässig erscheint, so kann sowohl die Vormundschaftsbehörde als auch der Oberamtmann verfügen, dass die Rechnung auf Kosten des Rechnungsführers durch eine geeignete Person neu erstellt wird.

§ 157. D. Aufbewahrung der Rechnungen

¹ Das eine Doppel der Rechnung wird von der Vormundschaftsbehörde aufbewahrt, das andere dem Rechnungsgeber zurückgegeben.

² Das für die Vormundschaftsbehörde bestimmte Doppel ist wenigstens 10 Jahre lang in der Gemeinde aufzubewahren.

³ Einem neuen Vormund ist bis zur Ablage seiner ersten Rechnung die Rechnung des abtretenden Vormundes zu überlassen.

§ 158. E. Prüfung der Berichte über Fürsorge und Vertretung

Sämtliche Berichte über die Fürsorge für die Bevormundeten und über ihre Vertretung unterliegen der Prüfung durch den Oberamtmann.

Vierter Abschnitt

Die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe

§ 159. Haftbarkeit

Art. 426 und 427 Abs. 2 ZGB

Wird der Schaden, für den der Vormund oder die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haften für den Ausfall die beteiligten Gemeinden vor dem Kanton. Für den Schaden, der von einer Aufsichtsbehörde verschuldet wurde und von ihr nicht gedeckt wird, haftet der Kanton.

¹⁾ § 156 Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

211.1

Zwölfter Titel

Das Ende der Vormundschaft

§ 160. *Aufhebung*

Art. 432-435, 439 Abs. 2 und 440 ZGB

¹ Die Zuständigkeit für die Aufhebung der Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft regelt sich nach den Vorschriften über die Entmündigung, Beirats- und Beistandsbestellung.

² Das für die Entmündigung und die Bestellung der Beistandschaft und der Beiratschaft vorgesehene Verfahren gilt auch für die Aufhebung der Vormundschaft, der Beistandschaft und der Beiratschaft.

Dritter Teil

Das Erbrecht

Erste Abteilung

Die Erben

Dreizehnter Titel

Die gesetzlichen Erben

§ 161. ...¹⁾

§ 162. *Erbberechtigtes Gemeinwesen*

Art. 466 ZGB

¹ Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton und an die nach Absatz 2 zuständige Gemeinde.²⁾

² Das Ergebnis der Liquidation solcher Erbschaften fliesst je zur Hälfte an den Kanton und an diejenige Gemeinde, der die vormundschaftlichen Massnahmen für den Erblasser zustanden. Die Teilung zwischen Kanton und Gemeinde erfolgt nach Abzug aller Kosten für die Liquidation des Nachlasses und für die Durchführung eines allfälligen Verschollenheitsverfahrens.

¹⁾ § 161 aufgehoben am 6. Dezember 1987. GS 90, 1069.

²⁾ § 162 Abs. 1 Fassung vom 6. Dezember 1987.

³ Der staatliche Anteil an solchen Erbschaften wird zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet.¹⁾

⁴ ...²⁾

Vierzehnter Titel

Die Verfügungen von Todes wegen

Erster und zweiter Abschnitt

Die Verfügungsfähigkeit, die Verfügungsfreiheit

§ 163. ...³⁾

Dritter Abschnitt

Die Verfügungsarten

*§ 164. Nacherbeneinsetzung, Sicherstellung und Erbschaftsverwaltung
Art. 490 ZGB*

Über die im Falle der Nacherbeneinsetzung vom Vorerben zu leistende Sicherheit entscheidet der Amtsgerichtspräsident, über die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung die nach § 113 zuständige Vormundschaftsbehörde.

Vierter Abschnitt

Die Verfügungsformen

*§ 165. A. Öffentliche letztwillige Verfügung
Art. 499ff. ZGB*

Die öffentliche letztwillige Verfügung wird durch den Amtschreiber oder Notar beurkundet. Dem Erblasser ist eine Abschrift der Urkunde zu übergeben.

¹⁾ § 162 Abs. 3 Fassung vom 12. Dezember 1965; vgl. § 20 Abs. 2 G über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die allgemeine Sozialfürsorge vom 12. Dezember 1965; BGS 831.31.

²⁾ § 162 Abs. 4 aufgehoben am 29. Januar 1995; GS 93, 462.

³⁾ § 163 aufgehoben am 6. Dezember 1987. GS 90, 1069.

211.1

§ 166. B. Aufbewahrung der eigenhändigen Verfügungen *Art. 504 und 505 Abs. 2 ZGB*

¹ Eigenhändige letztwillige Verfügungen sowie Abschriften öffentlicher letztwilliger Verfügungen können offen oder verschlossen dem Amtschreiber des jeweiligen Wohnsitzes des Erblassers zur Aufbewahrung übergeben werden.

² Der Amtschreiber führt ein Verzeichnis der ihm übergebenen letztwilligen Verfügungen.

§ 167. C. Hinterlegung der mündlichen Verfügungen *Art. 506-508 ZGB*

Die mündliche letztwillige Verfügung muss durch die Zeugen persönlich bei einem solothurnischen Amtsgerichtspräsidenten niedergelegt oder zu Protokoll gegeben werden. Dieser hat die von den Zeugen verfasste Urkunde selbst entgegenzunehmen und sie oder die beglaubigte Abschrift des über die mündliche Eröffnung aufgenommenen Protokolls dem Amtschreiber, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Erblassers sich befindet, zu übermitteln.

§ 168. D. Erbverträge *Art. 512 ZGB*

Erbverträge werden vom Amtschreiber oder einem Notar verfasst.

Zweite Abteilung

Der Erbgang

Fünftehnter Titel

Die Eröffnung des Erbanges

§ 169. A. Beerbung Verschollener, Sicherstellung *Art. 546 und 548 ZGB*

¹ Über die von den Erben oder Bedachten eines Verschollenen zu leistende Sicherheit entscheidet der Amtsgerichtspräsident des letzten Wohnsitzes oder, wenn der im Kanton heimatberechtigte Verschollene nicht im Kanton gewohnt hat, der Amtsgerichtspräsident der Heimat des Erblassers.

² Die nach Artikel 35 Absatz 2 ZGB und § 113 dieses Gesetzes für den Verschollenen zuständige Vormundschaftsbehörde hat die Interessen des Verschollenen sowie allfällig besser Berechtigter während der Zeit der Sicherheitsleistung zu wahren.

§ 170. B. Erbanfall an Verschwundene *Art. 550 ZGB*

Der einer verschwundenen Person angefallene Erbteil wird von der für sie zuständigen Vormundschaftsbehörde verwaltet. Sie hat, sobald die ge-

setzlichen Voraussetzungen zutreffen, die Verschollenerklärung zu verlangen.

Sechzehnter Titel

Die Wirkungen des Erbganges

Erster Abschnitt

Die Sicherungsmassregeln

§ 171. A. Ordentliches Inventar

I. Obligatorium der Inventarisierung

Art. 553 ZGB

¹ Nach jedem Todesfall muss, wenn der Verstorbene Vermögen hinterlassen hat, ein Inventar aufgenommen werden.

² Der Regierungsrat sorgt für die richtige Durchführung dieser Vorschrift. Er erlässt über die Inventaraufnahme und über die Schätzung der beweglichen und der unbeweglichen Habschaft die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

§ 172. II. Vorkehren der Gemeinde

1. Zuständigkeit

Art. 551-553 ZGB

¹ Zur Aufnahme des Inventars und zur Anordnung der erforderlichen Sicherungsmassnahmen ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen der Präsident¹⁾ der Einwohnergemeinde, in welcher der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, zuständig. Stirbt der Erblasser ausserhalb seines Wohnsitzes, ist der Gemeindepräsident²⁾ des Sterbeortes zur Mitteilung an den Gemeindepräsidenten³⁾ des Wohnortes und zu allfälligen Sicherungsmassnahmen verpflichtet.

² Die Einwohnergemeinden können Befugnisse des Gemeindepräsidenten⁴⁾ einer besonderen Amtsstelle übertragen.

§ 173. 2. Siegelung

a) Fälle

Art. 552 ZGB

Der Gemeindepräsident⁵⁾ hat unverzüglich die Siegelung oder die Verschliessung der Nachlassgegenstände vorzunehmen:

- a) wenn das Erbrecht selbst streitig ist;
- b) wenn die Erben unbekannt sind;

¹⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

²⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

³⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁴⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁵⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

211.1

- c) wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
- d) wenn Gefahr besteht, dass Nachlassgegenstände beiseitegeschafft werden;
- e) wenn es von einem der Erben verlangt wird.

§ 174. b) Von der Siegelung ausgenommene Gegenstände

¹ Gegenstände, die nicht versiegelt oder eingeschlossen werden können, sind vom Gemeindepräsidenten¹⁾ zu verzeichnen.

² Gegenstände, welche die Personen, mit denen der Verstorbene Haushaltung geführt hat, zum Gebrauche notwendig haben, sind ihnen zu überlassen, jedoch vom Gemeindepräsidenten² zu verzeichnen.

§ 175. 3. Verfügungen von Todes wegen

Verfügungen von Todes wegen, die sich im Nachlass des Erblassers vorfinden, hat der Gemeindepräsident³ unverzüglich in Verwahrung zu nehmen und der Amtschreiberei abzuliefern.

§ 176. 4. Vertretung der Erben

Sind die mutmasslichen Erben minderjährig oder unbekannt, so hat der Gemeindepräsident⁴⁾ die zuständige Vormundschaftsbehörde aufzufordern, die erforderliche Vertretung zu bestellen.

§ 177. 5. Inventaraufnahme

a) Frist Einladung der Erben

¹ Das Inventar ist innert 30 Tagen nach dem Tode des Erblassers aufzunehmen.

² Die Erben sind, soweit möglich, rechtzeitig zur Inventaraufnahme einzuladen. Das Erscheinen ist ihnen freigestellt.

b) Gegenstand der Inventaraufnahme

¹ Der Gemeindepräsident⁵⁾ verzeichnet die zum Nachlass gehörenden Gegenstände, soweit nicht glaubhaft dargetan wird, dass sie einem Dritten zu Eigentum gehören.

² . . .⁶⁾

³ Hatte der Erblasser an einem Gemeinschaftsvermögen teil, so ist es in vollem Umfange mit zu verzeichnen.

⁴ Gleichzeitig mit dem Inventar erstellt der Gemeindepräsident⁷⁾ ein vorläufiges Erbenverzeichnis.

¹⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

²⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

³⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁴⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁵⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁶⁾ § 178 Abs. 2 aufgehoben durch § 260 Abs. 2 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

⁷⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

§ 179. c) Schätzung**aa) Am Wohnort befindliche Vermögen**

¹ Der Gemeindepräsident¹⁾ nimmt eine Schätzung der verzeichneten Gegenstände vor.

² Zur Schätzung können Sachverständige beigezogen werden, wenn ein Erbe es verlangt oder der Gemeindepräsident²⁾ es als notwendig erachtet. Für landwirtschaftliche Heimwesen bleibt die Sondergesetzgebung vorbehalten.

³ Als Sachverständige für landwirtschaftliche Grundstücke ist die Kantonale Schätzungsstelle beizuziehen.

§ 180. bb) Auswärts befindliche Gegenstände

Gegenstände, die sich in erheblicher Entfernung vom letzten Wohnsitz des Erblassers befinden, werden durch Vermittlung des Amtschreibers von der am Orte der gelegenen Sache zuständigen Person oder Behörde geschätzt.

§ 180^{bis}.³⁾ d) Auskunftspflicht

Wer über die Vermögensverhältnisse des Erblassers Auskunft geben kann oder Vermögen von ihm besitzt oder aufbewahrt, ist verpflichtet, dem Gemeindepräsidenten⁴⁾ oder dem Amtschreiber alle für die Inventaraufnahme nötigen Angaben zu machen. Dazu verpflichtet sind insbesondere die Erben und die Hausgenossen des Erblassers sowie Personen, die Vermögenswerte des Erblassers verwalten oder aufbewahren. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen über eine Geheimhaltungspflicht.

§ 181. 6. Protokoll

Der Gemeindepräsident⁵⁾ hält die Vorkehren, die er gestützt auf die §§ 173-180 dieses Gesetzes getroffen hat, in einem Protokoll fest.

§ 182. 7. Übermittlung an den Amtschreiber

Der Gemeindepräsident⁶⁾ übermittelt das Erbenverzeichnis, das Inventar mit Schätzung sowie das nach § 181 aufgenommene Protokoll unverzüglich dem Amtschreiber.

§ 183. 8. Vermögenslosigkeitsbescheinigung

¹ Hinterlässt der Erblasser kein Vermögen und verlangen auch Gläubiger, Bürger oder Erben die Aufnahme eines Inventars nicht, so hat der Gemeindepräsident⁷⁾ die Vermögenslosigkeit zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist von den anwesenden Erben und gegebenenfalls von der Vormundschaftsbehörde zu unterzeichnen: sie ist der Amtschreiberei einzureichen.

² Die Vermögenslosigkeitsbescheinigung begründet keine Ausschlagungsvermutung.

¹⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

²⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

³⁾ § 180^{bis} eingefügt am 20. Mai 1979; GS 88, 102.

⁴⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁵⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁶⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁷⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

211.1

§ 184. 9. Verantwortlichkeit

¹ Der Gemeindepräsident¹⁾ ist den Beteiligten für die getreue Erfüllung der ihm in den §§ 172-183 übertragenen Aufgaben verantwortlich wie die Beamten und Angestellten des Staates²⁾

² Der Regierungsrat kann die in §§ 172-183 dem Gemeindepräsidenten³⁾ zustehenden Aufgaben, wenn dieser sie nachlässig oder gar nicht ausführt, dem Amtschreiber oder einem Notar übertragen. Die Kosten für die Arbeit des Amtschreibers oder des Notars trägt der Gemeindepräsident⁴⁾.

³ Die Amtschreibereien und die übrigen beteiligten Behörden und Amtsstellen sind verpflichtet, dem Regierungsrat von den festgestellten Versäumnissen eines Gemeindepräsidenten⁵⁾ Kenntnis zu geben.

§ 185. III. Inventarisierung durch den Amtschreiber

1. Verzeichnis der Verstorbenen

¹ Die Zivilstandsbeamten haben dem Amtschreiber zu Beginn eines jeden Monats ein Verzeichnis einzureichen:

- a) der im Vormonat in ihrem Zivilstandskreis verstorbenen Personen;
- b) der auswärts verstorbenen Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes im Zivilstandskreis Wohnsitz hatten.

² Der Amtschreiber vergleicht dieses Verzeichnis mit den vom Gemeindepräsidenten⁶⁾ erhaltenen Verzeichnissen und Bescheinigungen und hält diesen nötigenfalls zur Erfüllung seiner Obliegenheiten an.

§ 186. 2. Einladung der Erben

¹ Der Amtschreiber lädt die Erben und einen allfälligen Willensvollstrecker innert nützlicher Frist zur Inventarsverhandlung ein.

² Er kann, wenn er es als notwendig erachtet, auch den Gemeindepräsidenten⁷⁾ zur Verhandlung einladen.

§ 187. 3. Ausfertigung des Inventars

a) Inventargegenstände

¹ Im Inventar sind die Grundstücke einzeln mit Grundbuchnummern, Flurnamen und Grössen laut Grundbucheintrag und mit der Schätzung des Gemeindepräsidenten⁸⁾ aufzunehmen.

² Wertpapiere, Forderungen und Schulden sind einzeln einzutragen.

^{2bis} Grundstücke, Wertpapiere und Forderungen können auch in einem Verzeichnis aufgeführt werden, das dem Inventar als Bestandteil beizuhelfen ist.⁹⁾

¹⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

²⁾ Letzter Satz aufgehoben durch § 2 Abs. 2 G über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26. Juni 1966; GS 83, 299.

³⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁴⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁵⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁶⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁷⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁸⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁹⁾ § 187 Abs. 2^{bis} eingefügt am 20. Mai 1979; GS 88, 102.

³ Die beweglichen Gegenstände sind, der Gattung nach ausgeschieden, mit Angabe des Wertes aufzunehmen. Sie sind nur dann einzeln aufzuführen, wenn die Teilung dies erfordert. Im übrigen ist nur die Gesamtschätzung anzugeben.

⁴ Die vom Gemeindepräsidenten¹⁾ nach § 182 eingelegten Akten sind dem Inventar beizuheften.

§ 188. . . .²⁾

§ 189. c) *Verhandlung*

¹ An der Inventarsverhandlung gibt der Amtschreiber den Erben vom Inhalte des Inventars Kenntnis. Allfällige Einwendungen und Vorbehalte sucht er zu beseitigen. Wenn dies nicht möglich ist, so merkt er sie im Inventar an.

² Das Inventar ist von den Erben zu unterzeichnen, selbst wenn über Einzelheiten keine Einigung erzielt werden konnte. Der Amtschreiber bestätigt die amtliche Mitwirkung.³⁾

§ 190. 4. *Ausbleiben der Erben*

Die Erben können an der Inventarsverhandlung selbst erscheinen oder sich vertreten lassen. Den nicht anwesenden und nicht vertretenen Erben hat der Amtschreiber den Abschluss des Inventars schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 191.⁴⁾ 5. *Beistand für Erben*

Für unbekannt abwesende Erben und für solche, die nicht selber einen Vertreter bezeichnen können, ernannt die Vormundschaftsbehörde auf Antrag des Amtschreibers einen Beistand.

² Zuständig ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnort des Erblassers.⁵⁾
³ . . .⁶⁾

§ 192.⁷⁾ 6. *Streitige Schätzung*

¹ Bis zur Unterzeichnung des Inventars durch die Erben und den Amtschreiber kann der Amtschreiber auf Antrag der Erben anstelle der Schätzung des Gemeindepräsidenten⁸ eine neue Schätzung anordnen.

² Grundstücke sind in jedem Falle durch die Bezirksschätzungskommission nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972⁹⁾, die Wertschriften und Beweglichkeiten durch einen oder mehrere vom Amtschreiber bezeichnete Experten neu zu schätzen.

³ Können sich die Erben über den Wert trotz neuer Schätzung nicht einig, sind sie durch den Amtschreiber an den Richter zu weisen.

¹⁾ Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

²⁾ § 188 aufgehoben am 20. Mai 1979.

³⁾ § 189 Abs. 2 Fassung vom 1. Dezember 1985; GS 90, 305.

⁴⁾ § 191 Fassung vom 20. Mai 1979.

⁵⁾ § 191 Abs. 2 Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁶⁾ § 191 Abs. 3 aufgehoben am 29. Januar 1995.

⁷⁾ § 192 Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

⁸⁾ Fassung vom 29. Januar 1995.

⁹⁾ BGS 618.111.

211.1

⁴ Vorbehalten bleibt die landwirtschaftliche Sondergesetzgebung.

§ 192^{bis}.¹⁾ 7. Errichtungsgebühr

Der Kantonsrat bestimmt im Gebührentarif die Gebühr für die Errichtung des Inventars.

§ 193. 8. Schätzungsgrundsätze

Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften über Art, Verfahren und Kosten der Schätzung nach §§ 179, 180, 188, 192 und 222.

§ 194. B. Erbschaftsverwaltung Art. 554 ZGB

¹ Die Erbschaftsverwaltung wird von der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes des Erblassers angeordnet. Diese Behörde ernennt auch den Erbschaftsverwalter.

² Der Gemeindepräsident²⁾ hat der Vormundschaftsbehörde Antrag zu stellen. Bei Säumnis des Gemeindepräsidenten³⁾ stellt der Amtschreiber Antrag.

§ 195. C. Erbenruf Art. 555 ZGB

Zur öffentlichen Aufforderung an die Berechtigten, sich binnen Jahresfrist zum Erbgang zu melden, ist der Amtschreiber zuständig.

§ 196. D. Verfügung von Todes wegen I. Anordnungen des Amtschreibers Art. 556 Abs. 3 und 517 Abs. 2 ZGB

¹ Der Amtschreiber entscheidet nach Einlieferung einer Verfügung von Todes wegen, ob die Erbschaft einstweilen den gesetzlichen Erben zu überlassen oder ob die Vormundschaftsbehörde zur Anordnung der Erbschaftsverwaltung einzuladen ist. Er hört vor seinem Entscheid nach Möglichkeit die Beteiligten an.

² Werden in der Verfügung von Todes wegen Willensvollstrecker bezeichnet, so gibt ihnen der Amtschreiber unverzüglich von dieser Ernennung Kenntnis.

§ 197. II. Eröffnung Art. 557 und 558 ZGB

¹ Die Eröffnung der Verfügung von Todes wegen und die Mitteilung an die Beteiligten erfolgen durch den Amtschreiber.

² Die Mitteilung an Bedachte unbekanntes Aufenthaltes erfolgt durch zweimalige summarische Veröffentlichung im Amtsblatt, nach Ermessen des Amtschreibers auch in weiteren Publikationsorganen.

¹⁾ § 192^{bis} eingefügt am 20. Mai 1979. Fassung nach § 260 Abs. 2 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185. Die am 20. Mai 1979 eingefügten §§ 192^{bis} und 192^{quater} wurden durch § 260 Abs. 2 StG am 1. Dezember 1985 aufgehoben.

²⁾ Fassung vom 29. Januar 1995.

³⁾ Fassung vom 29. Januar 1995.

§ 198. E. Auslieferung der Erbschaft
Art. 559 ZGB

¹ Der Amtschreiber stellt die Bescheinigung aus, dass die eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt seien.

² Er weist auch gegebenenfalls den Erbschaftsverwalter an, ihnen die Erbschaft auszuhändigen.

Zweiter Abschnitt

Der Erwerb der Erbschaft

§ 199. A. Ausschlagung der Erbschaft
Art. 570 ZGB

¹ Erklärungen über die Ausschlagung der Erbschaft sind dem Amtschreiber mündlich oder schriftlich abzugeben und von ihm in das Inventar, oder, wenn ein solches nicht erstellt wird, in ein Protokoll einzutragen; die Eintragung ist vom Amtschreiber zu unterzeichnen. Erfolgt die Erklärung telefonisch, so ist sie vom Amtschreiber schriftlich zu bestätigen.

² Haben sämtliche Erben über Annahme oder Ausschlagung sich erklärt, so kann die Teilung vor Ablauf der Ausschlagungsfrist stattfinden.

§ 200. B. Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis, Verurkundung
Art. 571 ZGB

Erklärt der Erbe während der angesetzten Frist die Ausschlagung nicht, so hat der Amtschreiber dies im Inventar zu beurkunden.

§ 201. C. Ausschlagung
Art. 573 ZGB

Schlagen alle nächsten gesetzlichen Erben die Erbschaft aus, so übermittelt der Amtschreiber die Akten dem Konkursrichter mit dem Antrag auf Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation.

§ 202. D. Annahme der Erbschaft durch nachfolgende Erben
Art. 574 und 575 ZGB

Die Anzeige an den überlebenden Ehegatten, dass die Nachkommen die Erbschaft ausgeschlagen haben, und die Anfrage an nachfolgende Erben, ob sie die Erbschaft annehmen, ergeht durch den Amtschreiber. Die daraufhin erhaltenen Erklärungen hat er im Inventar zu beurkunden. Erfolgt die Erklärung mündlich, so ist sie im Inventar einzutragen.

§ 203. E. Fristverlängerung
Art. 576 ZGB

Für die Fristverlängerung und Ansetzung neuer Fristen ist der Amtschreiber zuständig.

211.1

§ 204. F. *Auskündigung des Erwerbes der Erbschaft*

Der Erwerb der Erbschaft ist durch den Amtschreiber im Amtsblatt auszukünden.

Dritter Abschnitt

Das öffentliche Inventar

§ 205. A. *Bewilligung*

Art. 580 ZGB

¹ Das Begehren um Bewilligung eines öffentlichen Inventars ist innert der bundesrechtlichen¹⁾ Monatsfrist beim zuständigen Amtschreiber einzureichen.

² Der Amtschreiber teilt seinen Entscheid den Erben und der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes des Erblassers mit.

§ 206. B. *Rechnungsruf*

Art. 582 ZGB

¹ Nach Bewilligung des öffentlichen Inventars kündigt der Amtschreiber den Rechnungsruf aus mit der Aufforderung an die Gläubiger und Schuldner des Erblassers mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger, ihre Forderungen und Schulden innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat von der ersten Auskündigung an bei ihm anzumelden. Die Auskündigung soll die Folge angeben, welche die Unterlassung der Anmeldung nach sich zieht (Art. 590 und 591 ZGB).

² Die Auskündigung des Rechnungsrufs erfolgt zweimal im Amtsblatt, und zwar die erste sofort nach der Bewilligung, die zweite nach Ablauf der ersten Hälfte der Eingabefrist.

³ Wenn es wahrscheinlich ist, dass der Erblasser auch Schulden und Bürgschaften ausserhalb des Kantons eingegangen ist oder Vermögen ausserhalb des Kantons besitzt, so hat die Auskündigung nach Ermessen des Amtschreibers auch in ausserkantonalen Blättern zu erfolgen.

§ 207. C. *Fortsetzung eines Geschäftes*

Art. 585 ZGB

¹ Über die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Erben entscheidet der Amtschreiber.

² Über Sicherstellungsbegehren der Miterben entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

§ 208. D. *Fristverlängerung*

Art. 587 ZGB

Über Gesuche der Erben um Verlängerung der Frist für die Erklärung über den Erwerb der Erbschaft entscheidet der Amtschreiber.

¹⁾ Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

§ 209. E. Ergänzendes Recht

Im übrigen gelten die Bestimmungen über das ordentliche Inventar auch für das öffentliche Inventar.

*§ 210. F. Rechnungsruf
Art. 592 ZGB*

Die Vorschriften über das öffentliche Inventar sind anzuwenden auf den Rechnungsruf bei Anfall einer Erbschaft an das Gemeinwesen.

Vierter Abschnitt

Die amtliche Liquidation*§ 211. A. Bewilligung
Art. 594 ZGB*

Für die Bewilligung und Anordnung der amtlichen Liquidation auf Verlangen der Gläubiger eines Erblassers sowie für die zur Sicherstellung der Gläubiger und Vermächtnisnehmer auf ihr Verlangen zu treffenden vorsorglichen Massregeln ist der Amtschreiber zuständig.

*§ 212. B. Verfahren
Art. 595 und 596 ZGB*

¹ Die Durchführung der amtlichen Liquidation obliegt dem Amtschreiber. Er kann die Liquidation selbst vornehmen oder sie einem Notar übertragen.

² Der Rechnungsruf ist nach § 206 zu veröffentlichen, jedoch ohne Hinweis auf die Folgen bei Unterlassung der Anmeldung.

*§ 213. C. Versteigerung
Art. 596 ZGB*

Bei der amtlichen Liquidation einer Erbschaft erfolgt die Versteigerung der gesamten Habschaft durch den Amtschreiber im Verfahren nach §§ 314-323.

*§ 214. D. Konkursamtliche Liquidation
Art. 597 ZGB*

Ist die Erbschaft überschuldet und verlangen die Nachlassgläubiger nicht von sich aus die konkursamtliche Liquidation, so hat sie der Amtschreiber beim Konkursrichter zu beantragen.

211.1

Fünfter Abschnitt

Die Erbschaftsklage

§ 215. *Sicherungsmassnahmen*
Art. 598 Abs. 2 ZGB

Der für die Erbschaftsklage zuständige Richter trifft auf Begehren des Klägers die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.

Siebzehnter Titel

Die Teilung der Erbschaft

Erster Abschnitt

Die Gemeinschaft vor der Teilung

§ 216. *A. Vertretung der Erbengemeinschaft*
Art. 602 Abs. 3 ZGB

¹ Auf Begehren eines Miterben kann der Amtschreiber für die Erbengemeinschaft bis zur Teilung einen Vertreter bestellen.

² Der Amtschreiber hat die Aufgabe des Vertreters festzulegen, ihn nach der Erledigung der Vertretung zu entlassen und seine Entschädigung zu bestimmen.

§ 217. *B. Vorsorgliche Massnahmen*
Art. 604 Abs. 3 ZGB

Auf Begehren der Miterben eines zahlungsunfähigen Erben trifft der Amtschreiber des letzten Wohnsitzes des Erblassers die zur Sicherung ihrer Ansprüche erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.

Zweiter Abschnitt

Die Teilungsart

§ 218. *A. Güterausscheidung*

Im Inventar ist eine Güterausscheidung vorzunehmen, wenn die Teilung der Erbschaft es notwendig macht.

§ 219¹⁾. *B. Amtliche Mitwirkung bei der Teilung*
Art. 609 Abs. 2 ZGB

¹ In allen Fällen hat vor dem Amtschreiber eine Teilungsverhandlung stattzufinden, an der die Teilung der Erbschaft anzustreben ist.

² Die Teilung einer Erbschaft ist von den Beteiligten zu unterzeichnen. Der Amtschreiber bestätigt die amtliche Mitwirkung.

³ Kommt die Teilung nicht zustande, hält dies der Amtschreiber im Inventar fest.

§ 220²⁾. *C. Verträge über angefallene Erbanteile*
Art. 635 ZGB

Der Amtschreiber hat Verträge über angefallene Erbanteile, die bei ihm angemeldet werden, in den betreffenden Inventaren anzumerken. Dem Erwerber, soweit er nicht selbst Erbe ist, hat der Amtschreiber den Tag einer allfälligen Teilung anzuzeigen.

§ 221. *D. Ortsgebrauch*
Art. 5, 611, 613 und 621³⁾ ZGB

¹ Es gilt als Ortsgebrauch, dass aus dem elterlichen Nachlass die Söhne die Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters, die Töchter die Kleider und Kleinodien der Mutter erhalten. Ihr Wert ist anzurechnen, wenn die Anrechnung von einem der Erben verlangt wird.

² Der überlebende Elternteil hat an diesen Sachen nur so weit ein Nutznießungsrecht, als der übrige Nachlass zur Befriedigung des Anspruches auf Nutznießung nicht hinreicht.

³ Diese Vorrechte sind auf die Kinder beschränkt.

§ 222. *E. Schätzungsverfahren*
Art. 618 ZGB

¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert der Grundstücke nicht verständigen, so lässt ihn der Amtschreiber durch einen oder mehrere Sachverständige festlegen.

² Vorbehalten bleibt die landwirtschaftliche Sondergesetzgebung.

§ 223. *F. Zuständigkeit*

¹ Streitigkeiten über Verschiebung der Teilung der Erbschaft wegen Unzeit (Art. 604 Abs. 2 ZGB), über die Bildung der Teilungslose (Art. 611 Abs. 2), über die Art der Versteigerung einer schwer teilbaren Erbschaftssache (Art. 612), über die Veräußerung oder Zuweisung von zusammengehörenden Sachen und von Familienschriften (Art. 613) entscheidet der Amtsgerichtspräsident des letzten Wohnsitzes des Erblassers nach Anhörung des Amtschreibers.

¹⁾ § 219 Fassung vom 1. Dezember 1985; GS 90, 305.

²⁾ § 220 Fassung vom 20. Mai 1979. GS 88, 102;

³⁾ Art. 621 ZGB lässt in der Neufassung vom 6. Oktober 1972 keinen Raum mehr für den Ortsgebrauch, so dass die Verweisung auf die Bestimmung hinfällig geworden ist.

211.1

² Für Streitigkeiten nach Artikel 608 Absatz 2 ZGB sowie für solche über Zuweisung, Veräußerung oder Teilung von landwirtschaftlichen Gewerben und Nebengewerben im Sinne von Artikel 620ff. ZGB ist das Amtsgericht zuständig¹⁾.

Anhang

Die Aufsicht

§ 224. A. Erbschaftsverwalter, Erbenvertreter und andere Personen

¹ Die Erbschaftsverwalter (Art. 554, 555, 595ff. ZGB), die Vertreter der Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 3 ZGB) und andere Personen, denen besondere Aufgaben im Erbgangsverfahren übertragen sind (§ 212), stehen unter der Aufsicht des Amtschreibers.

² Gegen ihre Anordnungen kann in erster Instanz beim Amtschreiber, in zweiter Instanz beim Obergericht Beschwerde innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme geführt werden.

§ 225. B. Amtschreiber

¹ Die Tätigkeit des Amtschreibers im Erbgangsverfahren unterliegt der Aufsicht des Obergerichtes.

² Gegen Anordnungen des Amtschreibers und des Willensvollstreckers (Art. 517 und 518 ZGB) kann beim Obergericht innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme Beschwerde geführt werden.

¹⁾ Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

Vierter Teil

Das Sachenrecht

Erste Abteilung

Das Eigentum

Achtzehnter Titel

Allgemeine Bestimmungen

§ 226. A. Bestandteile

Art. 642 ZGB

Nach bisheriger Übung gelten als Bestandteile eines Grundstückes insbesondere:

- a) die im Boden stehenden Mauern und Einfriedigungen;
- b) alles, was in oder an einem Gebäude erd-, mauer-, niet- oder nagelfest ist, wie die in den Boden oder in das Gebäude eingebauten Öfen und Herde, die zum Gebäude gehörenden Türen, Verschlüsse, Fenster, Vorfenster, Jalousien und Läden, die in die Wand eingelassenen Schränke, Spiegel und Bilder sowie die mit dem Gebäude baulich verbundenen Einrichtungen, wie Triebwerke (Wasserräder, Turbinen, Transmissionen, Dampfmaschinen und dergleichen), Abladeeinrichtungen, Pump- und Rührwerke, Aufzüge, Kessel, Ventilatoren und dergleichen;
- c) die einer Liegenschaft dienenden Leitungen für Wasser, Heizungen, Gas, Elektrizität und dergleichen.

§ 227. B. Zugehör

Art. 644 ZGB

Als Zugehör gelten nach bisheriger Übung insbesondere:

- a) die zu einem Gebäude oder zu einer Einfriedigung gehörenden Schlüssel, die beweglichen Öfen und Herde, die Badeeinrichtungen, die Fasslager, die Kellerhürden;
- b) bei Grundstücken der zur Bebauung auf sie gebrachte Dünger und die untergestellten Baumstützen;
- c) bei landwirtschaftlichen Gewerben die Vorräte an Dürrfutter, Streue und natürlichem Dünger, soweit sie zur Bewirtschaftung notwendig sind;
- d) bei einer zum Betrieb einer Fabrik oder eines Gewerbes dienenden Liegenschaft die ihr eigens und dauernd dienenden Gegenstände, wie insbesondere Transmissionen, Kraft- und Lichtenanlagen, soweit diese Sachen nicht Bestandteile sind, sowie Maschinen, Werkzeuge und Gerätschaften;

211.1

- e) das zum Betrieb der Hotels und der Wirtschaften notwendige Mobiliar mit Einschluss des Koch-, Ess- und Tischgeschirres sowie der Wäsche.

§ 227^{bis}.¹⁾ C. Miteigentum

1. Anordnung notwendiger Verwaltungshandlungen Art. 647 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB

Die Anordnung notwendiger Verwaltungshandlungen auf Begehren eines Miteigentümers erfolgt durch den Amtsgerichtspräsidenten.

§ 227^{ter}.²⁾ 2. Ausschluss von Miteigentümern

Art. 649b ZGB

Über den Ausschluss von Miteigentümern aus der Gemeinschaft und die damit verbundenen Anordnungen entscheidet das Amtsgericht.

§ 227^{quater}.³⁾ 3. Aufhebung des Miteigentums

Art. 651 Abs. 2 ZGB

Der Amtsgerichtspräsident ordnet die Form der Aufhebung des Miteigentums an.

§ 228. D. Enteignung

I. Grundsätze

¹ Die Enteignung kann verfügt werden, wenn zur Durchführung von Unternehmen der öffentlichen Wohlfahrt dingliche Rechte an Grundstücken, aus dem Grundeigentum hervorgehende Nachbarrechte und persönliche Rechte von Mietern und Pächtern des von der Enteignung betroffenen Grundstückes mangels gütlicher Verständigung nicht erworben werden können.

² Diese Rechte werden in der Regel dauernd entzogen. Eine vorübergehende Enteignung darf nur für Einrichtungen und Anlagen, die sich zur Durchführung eines Unternehmens als notwendig erweisen, gewährt werden und sich, vorbehältlich anderslautender Abreden, auf höchstens 5 Jahre erstrecken. In besonderen Fällen kann sie um weitere 5 Jahre verlängert werden.

§ 229. II. Legitimation

¹ Das Enteignungsrecht kann vom Staat und von den Gemeinden sowie von Zweckverbänden im Sinne des Gemeindegesetzes für öffentliche Unternehmen beansprucht werden.

² Von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Unternehmen kann das Enteignungsrecht nur beansprucht werden für Werke, die im Interesse des ganzen oder eines grossen Teils des Kantons liegen.

³ Für die Enteignung zu Wohnbauzwecken sowie zugunsten der Orts-, Regional- und Landesplanung bleibt die Spezialgesetzgebung vorbehalten.

¹⁾ §§ 227^{bis} eingefügt am 20. Mai 1979.

²⁾ §§ 227^{ter} eingefügt am 20. Mai 1979.

³⁾ §§ 227^{quater} eingefügt am 20. Mai 1979.

§ 230.¹⁾ III. Zuständigkeit

¹ Über das Enteignungsrecht beschliesst der Regierungsrat. Gegen den Beschluss kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Das zuständige Departement verfügt den Enteignungsbann. Er ist zu befristen.

§ 231. IV. Entschädigung

1. Arten

¹ Die Enteigneten haben Anspruch auf volle Entschädigung, die mangels Verständigung durch die Kantonale Schätzungskommission, im Rekursfall durch das Obergericht²⁾ ausgemittelt wird.

² Die Enteignungsentchädigung soll in der Regel in Geld bestehen. Anstelle der Geldleistung kann mit Zustimmung des Enteigneten ganz oder teilweise eine Sachleistung treten. Über die Pflicht zur Leistung von Realersatz und über den Anrechnungswert entscheiden die kantonalen Schätzungsorgane.

³ Trifft die Enteignung einen berufstätigen Landwirt oder Gewerbetreibenden, der zur Berufsausübung auf das zu enteignende Grundstück angewiesen ist, so soll nach Möglichkeit Realersatz geleistet werden.

§ 232. 2. Umfang

¹ Die Entschädigung hat sich zu erstrecken auf:

- a) die aus dem Enteignungsbann dem Enteigneten erwachsenden Vermögensnachteile;
- b) den Verkehrswert des enteigneten Rechtes, inbegriffen den Minderwert der verbleibenden Rechte;
- c) irgendwelche dem Enteigneten in diesem Zusammenhang erwachsenden Nachteile.

² Die besonderen Vorteile, die dem Enteigneten aus dem Unternehmen erwachsen, sind dabei anzurechnen.

³ Beträgt die Entschädigung für eine materielle Enteignung mehr als die Hälfte des Verkehrswertes, sind das entschädigungspflichtige Gemeinwesen und der Eigentümer berechtigt, die formelle Enteignung geltend zu machen. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 288 ff hievov.³⁾

§ 232^{bis}. 4) 2a) Entschädigungsvertrag

Wo das Enteignungsrecht erteilt oder das Enteignungsverfahren eingeleitet ist, kommt ein schriftlicher Vertrag, der zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten über die Entschädigung abgeschlossen wird, einem rechtskräftigen Schätzungsentscheid gleich.

§ 233. 3. Zahlung

¹ Der zuständige Grundbuchverwalter richtet die Enteignungsentchädigung aus.

² Mit der Zahlung gehen die enteigneten Rechte auf den Erwerber über.

¹⁾ § 230 Fassung vom 4. Mai 1997.

²⁾ Heute das Verwaltungsgericht.

³⁾ § 232 Abs. 3 beigelegt durch § 159 Änderung des Baugesetzes vom 17. Mai 1992; GS 92, 475.

⁴⁾ § 232^{bis} eingefügt durch § 159 BauG vom 3. Dezember 1978; GS 87, 644.

211.1

§ 233^{bis}.¹⁾ 4. Verzicht auf die Enteignung

¹ Der Enteigner kann innert 60 Tagen seit Rechtskraft des Schätzungsentscheidendes durch schriftliche Mitteilung an den Enteigneten auf die Enteignung verzichten.

² Nach der vorzeitigen Inbesitznahme (§ 235) oder der Anmeldung an das Grundbuchamt ist der Verzicht nicht mehr möglich.

³ Der Enteigner hat dem Enteigneten den aus dem Verzicht entstehenden Schaden zu ersetzen. Dieser Anspruch verjährt nach einem Jahr seit der Verzichtserklärung.

§ 234. V. Impropropriation

Verbleiben nach Ausführung eines mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Werkes dem Enteigner Landabschnitte, die für sich allein nicht verwertbar sind, so können die Eigentümer der anstossenden Grundstücke durch Beschluss des Regierungsrates verpflichtet werden, diese Parzellen zu übernehmen, sofern sie dadurch nicht unangemessen belastet werden.

§ 235.²⁾ VI. Vorzeitiger Besitzesübergang

¹ Nach Einleitung des Schätzungsverfahrens kann die Schätzungskommission dem Enteigner zur Vermeidung von Verzögerungen die vorzeitige Inbesitznahme bewilligen.

² Sie hat vorher die Betroffenen anzuhören und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzustellen.

³ Sie kann die Inbesitznahme von der Leistung einer von ihr festzusetzenden Sicherheit abhängig machen.

⁴ Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist dessen Präsident für die Bewilligung zuständig.

⁵ Der Enteigner hat die Entschädigung vom Zeitpunkt der Inbesitznahme an zu verzinsen.

§ 236. VII. Rückübertragung

¹ Der Enteignete oder seine Erben sind berechtigt, vom Enteigner die Rückübertragung der enteigneten Rechte gegen Rückerstattung der empfangenen Gegenleistung zu verlangen:

a) wenn diese Rechte innert 10 Jahren seit dem Eigentumserwerb nicht zu dem Zweck verwendet wurden, für den die Enteignung bewilligt worden war; auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen eine Fristverlängerung von höchstens 10 Jahren gewährt werden, insbesondere wenn die betreffende Anlage in einem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehen ist;

b) wenn sie nach Ablauf dieser 10 oder 20 Jahre zu einem Zweck verwendet werden sollen, für den das Enteignungsrecht nicht bewilligt würde.

² Das Recht auf Rückübertragung geht auf alle Fälle 30 Jahre nach Erteilung der Expropriation unter.

³ Der Enteignete hat sich bei der Rückübertragung die wertvermehrenden Aufwendungen des Enteigners anrechnen zu lassen. Wertverminderungen, die durch Vorkehren des Enteigners auf dem Grundstück verursacht wurden, hat ihm dieser zu vergüten.

¹⁾ § 233^{bis} eingefügt durch § 159 BauG.

²⁾ § 235 Fassung nach § 159 BauG vom 3. Dezember 1978; GS 87, 644.

⁴ Der Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums verjährt ein Jahr nach Ablauf der Frist, im Falle von Absatz 1 litera b in einem Jahr, nachdem der Enteignete von der geplanten Zweckentfremdung Kenntnis erhalten hat.

⁵ Über die Rückübertragung und Fristverlängerung entscheidet diejenige Behörde, die die Enteignung bewilligt hat¹⁾.

§ 237. VIII. Materielle Enteignung

1. Grundsatz

Kommt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung einer Enteignung (Tatbestand der materiellen Enteignung) gleich, hat das Gemeinwesen, das sie angeordnet hat, Entschädigung zu leisten.²⁾

§ 237^{bis}.³⁾ 2. Entschädigung

¹ Die Entschädigung ist nach dem Verkehrswert festzulegen, den das belastete Grundstück im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eigentumsbeschränkung hat.

² Sie kann von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an verlangt werden. Die Eigentümer sind einzeln oder durch Publikation auf diesen Zeitpunkt hinzuweisen.

³ Im übrigen gelten die §§ 231-233^{bis} sinngemäss.

§ 238. ...⁴⁾

§ 239. X. Verordnung und Schätzungsreglement

¹ Über das Enteignungsverfahren wird vom Kantonsrat eine Verordnung erlassen.

² Im Rahmen dieser Verordnung erlässt das Obergericht ein Reglement über das Verfahren vor der Kantonalen Schätzungskommission und dem Obergericht.

§ 240. E. Heimatschutz

1. Altertümer- und Kunstschutz

¹ Der Regierungsrat ist berechtigt, Massnahmen zur Erhaltung und gegen die Veräusserung von Altertümern, Kunstgegenständen und historischen Urkunden zu treffen, die für den Kanton oder Teile davon von besonderem kulturhistorischem Werte sind.

² Veräusserungen, die entgegen seinen Anordnungen getroffen werden, sind nichtig.

§§ 241-243. . . .⁵⁾

¹⁾ Heute das Verwaltungsgericht; vgl. § 48 Abs. 1 lit. d GO.

²⁾ § 237 Fassung nach § 159 BauG vom 3. Dezember 1978; GS 87, 644.

³⁾ § 237^{bis} eingefügt durch § 159 BauG.

⁴⁾ § 238 aufgehoben durch § 93 Abs. 2 lit. c VRG vom 15. November 1970; GS 85, 244.

⁵⁾ §§ 241-243 aufgehoben durch § 159 BauG vom 3. Dezember 1978;

211.1

Neunzehnter Titel

Das Grundeigentum

Erster Abschnitt

Gegenstand, Erwerb und Verlust des Grundeigentums

§ 244. *A. Erwerb durch Anschwemmung* *Art. 659 ZGB*

¹ Entsteht in einem Fluss (Aare, Emme, Birs) durch Anschwemmung oder durch Veränderung seines Laufs oder Standes aus herrenlosem Boden der Ausbeutung fähiges Land, so gehört es dem Staat.

² Bildet sich solches Land in andern öffentlichen Gewässern, so gehört es den Anstössern, bleibt aber fortwährend zur Korrektion des Gewässers ohne Entgelt verfügbar.

§ 244^{bis} ¹) *A^{bis}. Dauernde Bodenverschiebungen* *Art. 660a ZGB*

Die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen werden vom Regierungsrat bezeichnet.

§ 245. ²) *B. Ausserordentliche Ersitzung* *Art. 662 ZGB*

¹ Die amtliche Auskündung einer ausserordentlichen Ersitzung wird vom Amtsgerichtspräsidenten angeordnet.

² Die Eintragung der ausserordentlichen Ersitzung im Grundbuch erfolgt, sofern keine Einsprache dagegen erhoben worden ist, aufgrund einer Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten.

³ Über Einsprachen entscheidet der Amtsgerichtspräsident. Bei Abweisung ordnet er die Eintragung im Grundbuch an.

§ 246. *C. Öffentliche Sachen* *Art. 664 ZGB*

¹ Die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Plätze und Gewässer, stehen im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden.

² Der Gemeingebrauch an diesen öffentlichen Sachen wird gewährleistet.

³ Der Eigentümer bewilligt die über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzungen der öffentlichen Sachen. Er kann die Erteilung einer Erlaubnis zum gesteigerten Gemeingebrauch oder einer Verleihung (Konzession) zur Sondernutzung aus Gründen des öffentlichen Wohles verweigern oder an Bedingungen, Auflagen und Befristungen knüpfen.

¹) § 244^{bis} eingefügt am 4. Mai 1997.

²) § 245 Fassung vom 20. Mai 1979; GS 87, 644. GS 88, 102.

⁴ Ist der Kanton Eigentümer, so wird die Bewilligung durch den Regierungsrat, ist die Gemeinde Eigentümerin, durch den Gemeinderat erteilt. Die Spezialgesetzgebung oder die Gemeindeordnung können eine andere Instanz als zuständig erklären.

Zweiter Abschnitt

Inhalt und Beschränkung des Grundeigentums

§ 247. A. Regale I. Arten

Jagd, Fischerei und Bergbau sind Regale.

§ 248. II. Bergbauregal

¹ Das Bergbauregal umfasst das Recht des Staates zum Aufsuchen und zur Gewinnung der im Erdinnern liegenden nutzbaren Mineralien und Fossilien, zu deren Ausbeutung erfahrungsgemäss bergbautechnische Vorkehren erforderlich sind, ferner das Recht zur Fassung und Nutzung der mineralhaltigen Quellen.

² Dieses Regal wird durch besondere Gesetzgebung geordnet.

§ 249. . . .¹⁾

§ 250.²⁾ C. Grundbuchvermessung

¹ Die Grundeigentümer haben ihre Grundstücke vermarken und vermessen zu lassen.

² Für die Kostenberechnung gelten die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigten Honorartarife. Die Kosten sind wie folgt zu tragen:

- a) die Kosten der Vermarkungsrevision und des Unterhalts der Grenzzeichen tragen die Grundeigentümer;
- b) die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der Parzellarvermessung tragen Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen, wobei der Gemeindeanteil bis zu einem Drittel auf die Grundeigentümer überwältzt werden kann;
- c) die Kosten für die Nachführung der Vermessungswerke tragen die Verursacher.

³ Der Regierungsrat regelt die Vermarkung und Parzellarvermessung, die Erstellung des Übersichtsplanes und die Nachführung der Vermessungswerke in der Vermessungsverordnung.

⁴ Der Regierungsrat kann die Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung patentierten Ingenieur-Geometern und qualifizierten Vermessungsfachleuten übertragen.³⁾

¹⁾ § 249 aufgehoben durch § 159 BauG vom 3. Dezember 1978; GS 87, 644.

²⁾ § 250 Fassung vom 20. Mai 1979. GS 88, 102.

³⁾ § 250 Abs. 4 eingefügt am 4. Mai 1997.

211.1

⁵ Der Nachführungsgeometer kann die Rechnung für Kosten und Kostenvorschuss für gesetzlich vorgeschriebene Arbeiten als Verfügung erlassen. Gegen die Verfügung kann beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden. Rechtskräftige Verfügungen des Nachführungsgeometers stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich; der Nachführungsgeometer kann hierfür das gesetzliche Pfandrecht nach § 283 litera a geltend machen.¹⁾

§ 251. *D. Nachbarrecht*
I. Bauten Art. 686 ZGB
1. Grenzabstand
a) Neubauten

Ober- und unterirdische Neubauten müssen die in der Baugesetzgebung vorgeschriebenen Abstände von der nachbarlichen Grundstücksgrenze und vom Strassengebiet sowie von Plätzen und Gewässern einhalten.

§ 252. . . .²⁾

§ 253. *b) Schädliche Anlagen*

Anlagen, die auf die Umgebung einen schädigenden Einfluss ausüben, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Baugesetzgebung, nur in einem Abstand von wenigstens 2 Metern der Anlagen von der Grenze errichtet werden. Der Eigentümer hat überdies seinem Grundstück die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Schaden zu treffen.

§ 254. *2. Vorbehalt anderer Vorschriften*

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung und der Baureglemente, Bebauungspläne und Polizeivorschriften der Gemeinden.

§ 255. *II. Anpflanzungen*
Art. 688 ZGB
1. Bäume

¹ Für Bäume, ausgenommen Spalierbäume, muss in städtischen Verhältnissen ein Abstand von mindestens 2 Metern, in ländlichen Verhältnissen von mindestens 3 Metern von der Grundstücksgrenze und von öffentlichen Strassen eingehalten werden.

² Bei Zuwiderhandlung kann innert 3 Jahren die Wegschaffung der Bäume verlangt werden.

§ 256. *2. Waldungen*
a) Neuanpflanzungen und Verjüngungen

¹ Mangels abweichender Vereinbarung ist bei Neuanpflanzungen von Waldungen von dem offenen Lande des Nachbarn ein Abstand von wenigstens 5 Metern und, wenn die Anpflanzungen auf der Südseite geschehen, von wenigstens 9 Metern zu beachten.

² Die nämlichen Bestimmungen gelten für Waldungen, die an öffentlichen Strassen angelegt werden.

¹⁾ § 250 Abs. 5 eingefügt am 4. Mai 1997.

²⁾ § 252 aufgehoben durch § 159 BauG vom 3. Dezember 1978; GS 87, 644.

³ Bei der Wiederverjüngung bestehender Waldungen, die in geringeren als den in Absatz 1 angegebenen Abständen angelegt sind, muss bei Anpflanzungen der bisherige Abstand, in allen Fällen jedoch ein solcher von wenigstens 2 Metern und, wo Wald an Wald grenzt, von wenigstens 1 Meter von der Grenze beachtet werden.

§ 257. b) Bestehende Waldungen

¹ Bei Strassen I. und II. Klasse können die Eigentümer angrenzender, bereits bestehender Waldungen durch das Bau-Departement verpflichtet werden, im Rahmen der in § 256 genannten Abstände für eine angemessene Durchlichtung zu sorgen, soweit dies im Interesse der Verkehrssicherheit oder des Strassenunterhaltes notwendig ist. Zuständig zur Anordnung ist bei Kantonsstrassen das Bau-Departement und bei Gemeidestrassen der Gemeinderat.¹⁾

² Der Strasseneigentümer hat für allfälligen Schaden eine Entschädigung zu entrichten, die mangels Einigung im Schätzungsverfahren festgelegt wird.²⁾

§ 258. III. Durchleitungen *Art. 691 und 693 ZGB*

Über den Anspruch auf Durchleitung und Verlegung der Leitungen entscheidet der Amtsgerichtspräsident, soweit nicht das Enteignungsrecht massgebend ist.

§ 259. IV. Betreten des Nachbargrundstücks *Art. 695 ZGB*

1. Zum Zwecke des Unterhalts

¹ Der Eigentümer muss sich das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Bodens gefallen lassen, wenn der Nachbar dieses Recht unbedingt in Anspruch nehmen muss, um ein Gebäude zu errichten oder zu unterhalten, an der Grenze gelegene Brunnen, Dünger-, Jauche- und Abtrittgruben und ähnliche Anlagen zu reinigen oder wieder herzustellen, Grenzmauern instand zu stellen und an der Grenze stehende Grünhecken zuzuschneiden.

² Der Nachbar, der von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat den Eigentümer vorzeitig zu benachrichtigen.

³ Er haftet ihm für allen Schaden.

⁴ Im Streitfall entscheidet der Amtsgerichtspräsident über den Bestand des Rechts.³⁾

§ 260. 2. Tret- und Radwenderecht

¹ Wo das Tret- oder das Radwenderecht in Geltung steht, ist der Berechtigte befugt, auf das Grundstück seines Nachbarn so weit hinauszutreten oder hinauszufahren, als zur Ausübung des Rechtes erforderlich ist und dadurch die Kulturen des Nachbarn nicht wesentlich Schaden leiden. Für den Traktorenbetrieb beschränken sich diese Rechte auf das Pflügen der

¹⁾ § 257 Abs. 1 Fassung vom 20. Mai 1979. Satz 1 mit den Ergänzungen des § 8 DelG vom 5. April 1981; GS 88, 683.

²⁾ § 257 Abs. 2 Fassung vom 20. Mai 1979.

³⁾ § 259 Abs. 4 eingefügt am 20. Mai 1979; GS 88, 102.

211.1

Grenzfurchen. Für Schaden, der durch übermässige oder ordnungswidrige Ausübung dieses Rechtes entsteht, hat der Berechtigte Ersatz zu leisten.

² Der Kantonsrat kann das Tret- und Radwenderrecht einzeln oder zusammen längs der Strassen I. und II. Klasse aufheben.¹⁾

§ 261. V. Holzlass (Riese) Art. 695 ZGB

Fehlt dem Eigentümer einer Bergwaldung ein genügender Weg für die Abfuhr des gefällten Holzes, so kann er von den Eigentümern der unterhalb liegenden Grundstücke verlangen, dass sie ihm gegen volle Entschädigung einen Holzlass (Riese) einräumen.

§ 262. VI. Einfriedigungen Art. 697 ZGB

¹ Wenn der Eigentümer sein Grundstück als Weide benützt, so hat er zum Schutze der Nachbargrundstücke die erforderlichen Einfriedigungen zu erstellen und zu unterhalten.

² Den Strassen, Wegen und Fusswegen entlang darf ein Grundstück mit Stacheldraht oder andern Einrichtungen nur eingefriedigt werden, wenn die Einzäunung auf der Strassenseite so abgeschirmt wird, dass Menschen und Tiere sich nicht verletzen können. Diese Bestimmung ist auf Berggebiete nicht anwendbar.

³ Mangels gegenteiliger Vereinbarung dürfen neue Einfriedigungen, die auf der Grundstücksgrenze oder in einem Abstand von weniger als 3 Metern von der Grenze entfernt stehen, eine Höhe von höchstens 2 Metern erreichen. Der Regierungsrat kann im Interesse der Verkehrssicherheit über den Abstand von Bäumen und Sträuchern sowie über die zulässige Höhe von Einfriedigungen längs öffentlichen Strassen besondere Vorschriften aufstellen.

⁴ Die besonderen strassenpolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 263. E. Betreten von Wald und Weide Art. 699 Abs.1 ZGB

Der Amtsgerichtspräsident erlässt die im Interesse der Kulturen verlangten Verbote des Betretens von Wald und Weide und der Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen.

§ 264. F. Ausübung von Jagd und Fischerei Art. 699 Abs. 2 ZGB

¹ Wer zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, darf fremde Grundstücke, die nicht eingefriedigt sind, sowie eingefriedigte Weiden betreten.

² . . . ²⁾

³ Der vermeidbare Schaden ist zu ersetzen.

¹⁾ § 260 Abs. 2 a. F. aufgehoben durch § 159 BauG vom 3. Dezember 1978. Der bisherige Abs. 3 wurde dabei neu zu Abs. 2.

²⁾ § 264 Abs. 2 aufgehoben durch § 43 des Fischereigesetzes vom 24. September 1978; GS 87, 613.

§ 265. *G. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen*
I. Reck- oder Schifferweg Art. 702 ZGB

Eigentümer, deren Grundstücke an schiff- und flössbaren Flüssen liegen, haben den nötigen Reck- oder Schifferweg unentgeltlich einzuräumen.

§ 266.¹⁾ *II. Vermessungszeichen*
Art. 702 ZGB

¹ Die Grundeigentümer haben die Errichtung, die Sicherung und den Unterhalt der öffentlichen Vermessungszeichen (Vermessungsfixpunkte) unentgeltlich zu dulden. Erhebliche dauernde Schädigungen sind ihnen nach den Grundsätzen des Enteignungsrechts zu vergüten.

² Der Unterhalt der Triangulationspunkte IV. Ordnung und der kantonalen Nivellementsunkte ist Sache des Kantons. Für den Unterhalt der Polygonpunkte haben die Gemeinden aufzukommen.

³ Der Regierungsrat regelt die Erhaltung und Nachführung der Vermessungsfixpunkte in der Vermessungsverordnung.

§ 267. *III. Öffentliche und private Leitungen*
Art. 691 und 702 ZGB

Öffentliche und dem Nachbarrecht unterliegende private Leitungen bestehen als gesetzliche Eigentumsbeschränkungen ohne Eintragung im Grundbuch.²⁾

§ 268. *IV. Bodenverbesserungen und Güterzusammenlegungen*
Art. 703 ZGB

¹ Wenn mindestens ein Drittel der beteiligten Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des einbezogenen Bodens gehört, Bodenverbesserungen, wie Entwässerungen, Weganlagen, Zusammenlegungen von landwirtschaftlichen Gütern und von Wald sowie Aufforstungen beschliesst, so sind die übrigen Grundeigentümer verpflichtet, dem Unternehmen beizutreten. Die bei der Grundeigentümersammlung nicht erscheinenden oder nicht stimmenden Grundeigentümer gelten als zustimmend.³⁾

² . . .⁴⁾

³ Der Regierungsrat erlässt die Durchführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg. Bei den Bodenverbesserungen soll den Grundeigentümern die Möglichkeit gegeben werden, die entstehenden Kosten weitgehend abzuverdienen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über das Bauwesen, den Wasserbau und über die Forst- und Landwirtschaft.

¹⁾ § 266 Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

²⁾ § 267 Fassung vom 20. Mai 1979.

³⁾ § 268 Abs. 1 Fassung nach § 159 Änderung des Baugesetzes vom 17. Mai 1992; GS 92, 475.

⁴⁾ § 268 Abs. 2 aufgehoben durch § 71 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994; GS 93, 344.

211.1

§ 268^{bis 1}) *H. Stockwerkeigentum* *Richterliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten* *Art. 712 a-t ZGB*

Der Amtsgerichtspräsident ist bei Streitigkeiten im Rahmen des Stockwerkeigentums zuständig:

- a) für die Beurteilung von Einsprachen gegen Verfügungen über ein Stockwerk nach Artikel 712c Absatz 3 ZGB;
- b) für die Ermächtigung der Eintragung eines Pfandrechts zugunsten der Stockwerkeigentümerschaft nach Artikel 712 i Absatz 2 ZGB;
- c) für die Bestellung des Verwalters nach Artikel 712q Absatz 2 ZGB;
- d) für die Abberufung des Verwalters nach Artikel 712 r Absatz 3 ZGB.

Zwanzigster Titel

Das Fahrniseigentum

§ 269. *Fund* *Art. 720 und 721 ZGB* *A. Fundanzeige und Bewilligung zur Versteigerung*

¹ Zur Entgegennahme von Fundanzeigen ist ausser der Polizei der Gemeindepräsident²) zuständig.

² Beim Gemeindepräsidenten³) ist auch die Bewilligung zur Versteigerung einer gefundenen Sache nachzusuchen.

§ 270. *B. Amtlich aufbewahrte Fundgegenstände*

¹ Fundgegenstände, die von der Polizei oder von der Gemeinde zur Aufbewahrung entgegengenommen werden, sind nach Ablauf der in Artikel 722 ZGB genannten fünfjährigen Frist dem Finder herauszugeben. Ist der Fundgegenstand nach Artikel 721 Absatz 2 ZGB vor Ablauf dieser Frist versteigert worden, so ist dem Finder nach 5 Jahren der Erlös herauszugeben.

² Ist der Finder nicht bekannt oder verzichtet er auf seine Rechte, so ist der Fundgegenstand nach Anordnung des Polizeikommandos oder des Gemeindepräsidenten⁴) zu versteigern.

³ Der Regierungsrat regelt das bei der Verwertung amtlich aufbewahrter Fundgegenstände einzuhaltende Verfahren und die Verwendung des vom Finder nicht beanspruchten Erlöses.

¹) § 268^{bis} eingefügt am 20. Mai 1979; GS 88, 102.

²) Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

³) Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

⁴) Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

Zweite Abteilung

Die beschränkten dinglichen Rechte

Einundzwanzigster Titel

Die Dienstbarkeiten und Grundlasten

Erster Abschnitt

Die Grunddienstbarkeiten

§ 271. A. Wegrechte Art. 740 ZGB

Soweit der Inhalt der Wegrechte für den einzelnen Fall nicht ausdrücklich umschrieben oder durch den Ortsgebrauch geordnet ist, gelten folgende Regeln:

- a) wer ein Fusswegrecht besitzt, darf den Weg zu Fuss, nicht aber zum Reiten, zum Fahren oder zum Viehtreiben benützen;
- b) wer ein Fahrwegrecht besitzt, darf über den Weg auch Vieh treiben, aber nicht schwere Lasten schleifen.

§ 272. B. Weidrechte Art. 740 ZGB

¹ Weidrechte können vom Belasteten gegen Entschädigung abgelöst werden.

² Wenn bei mehreren Weidrechten die Mehrheit der Belasteten oder die Eigentümer des grösseren Teiles des belasteten Landes die Ablösung verlangen, ist diese Erklärung auch für die anderen verbindlich.

Zweiter Abschnitt

Nutzniessung und andere Dienstbarkeiten

§ 273. A. Sicherstellung des Eigentümers durch den Nutzniesser Art. 760-762 ZGB

Über die Sicherstellungsansprüche des Eigentümers gegenüber dem Nutzniesser und über die Anordnung der Beistandschaft entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

211.1

§ 274. *B. Inventaraufnahme bei Nutzniessung* *Art. 763 ZGB*

Das Inventar über die der Nutzniessung unterliegenden Gegenstände wird durch den Amtschreiber oder den Notar öffentlich beurkundet.

§ 275. *C. Liquidation des Nutzniessungsvermögens* *Art. 766 ZGB*

Über die Liquidation des Nutzniessungsvermögens und die Befreiung des Nutzniessers von der Zinspflicht entscheidet der Amtschreiber.

§ 276. *D. Abtretung von Forderungen und Sicherstellung* *Art. 775 ZGB*

Über die Abtretung von Forderungen, die in Nutzniessung stehen, und über die Sicherheitsleistung entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

Dritter Abschnitt

Die Grundlasten

§ 277. *A. Schätzung* *Art. 783 ZGB*

Zur Schätzung des Gesamtwertes der Grundlasten sind im Streitfalle die Organe der Katasterschätzung zuständig.

§ 278. *B. Öffentlich-rechtliche* *Art. 784 ZGB*

Die Verpflichtungen zum Unterhalt von Werken einer Bodenverbesserung und Güterzusammenlegung oder von Anlagen auf öffentlichem oder privatem Grund bilden öffentlich-rechtliche Grundlasten, die ohne Eintrag im Grundbuch bestehen.

Zweiundzwanzigster Titel

Das Grundpfand

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 279. *A. Verbot des Strafzinses* *Art. 795 ZGB*

Die Vereinbarung, dass der Schuldner, der mit der Zahlung von Zinsen im Rückstand ist, höhere Zinsen entrichten soll, ist nichtig. Vorbehalten bleibt die Forderung von Verzugszinsen.

§ 280.¹⁾ *B. Unverpfändbarkeit von Verwaltungsvermögen*
 Art. 796 ZGB

Grundstücke, die zum Verwaltungsvermögen einer Gemeinde gehören, dürfen nicht verpfändet werden.

§ 281. *C. Massregeln bei Wertverminderung des Grundpfandes*
 Art. 808 Abs. 1 und 2, 809-811 ZGB

¹ Vermindert der Eigentümer den Wert der Pfandsache, so kann der Amtsgerichtspräsident ihm jede weitere schädliche Einwirkung untersagen und den Gläubiger ermächtigen, die zweckdienlichen Vorkehren zu treffen.

² Über die Sicherungsansprüche des Gläubigers bei eingetretener oder drohender Wertverminderung und bei Abtrennung kleiner Stücke entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

Zweiter Abschnitt

Die Grundpfandverschreibung

§ 282. *A. Verteilung der Pfandhaft bei Veräusserung und Zerstückelung*
 Art. 833, 846 und 852 ZGB

Die Verteilung der Pfandhaft bei Veräusserung eines Teiles des mit einem Grundpfand belasteten Grundstückes oder eines von mehreren verpfändeten Grundstücken desselben Eigentümers oder bei Zerstückelung des Unterpandes wird, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, durch den Amtschreiber vorgenommen.

§ 283.²⁾ *B. Gesetzliche Pfandrechte des kantonalen Rechtes*
 I. *Ohne Eintragung*
 Art. 836 ZGB

Nach kantonalem Recht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht:

- a) zugunsten des Staates für die Handänderungssteuer³⁾, die staatlichen Verurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie für die Kosten der Grundbuchvermessung und der Katasterschätzung, soweit sie rechtskräftig dem Grundeigentümer auferlegt sind;
- b) zugunsten der Gemeinden und ihrer Wasserversorgungsunternehmen für den letzten verfallenen Jahreswasserzins;
- c) in den von der Spezialgesetzgebung bezeichneten Fällen.

§ 284. *II. Mit Eintragung*
 Art. 836 ZGB
 1. *Fälle*

Der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes mit Eintragung besteht:

¹⁾ § 280 Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

²⁾ § 283 Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

³⁾ Fassung nach § 260 Abs. 2 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

211.1

- a) zugunsten des Staates und der Gemeinden für die Kostenanteile an Erstellung, Korrektur und Erweiterung öffentlicher Strassen, Trottoirs und Plätze, Überbrückungen und Durchlässe;
- b) zugunsten des Staates und der Gemeinden für die Kostenanteile an Korrektur und Unterhalt von Gewässern;
- c) zugunsten des Staates und der Gemeinden für die Rückerstattungspflicht von Subventionen;¹⁾
- d) zugunsten der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten für die Kostenanteile an Kanalisations-, Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen;²⁾
- e) zugunsten der Flurgenossenschaften für die Kostenanteile von Bodenverbesserungen nach § 268;³⁾
- f) in den von der Spezialgesetzgebung bezeichneten Fällen.⁴⁾

§ 285. 2. Rang und Verfahren

¹ Das Pfandrecht nach § 284 folgt im Range den gesetzlichen Pfandrechten ohne Eintragung.

² Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens 3 Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen.

³ Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten.

⁴ Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die vorläufige Eintragung.

§ 286. III. Sicherung bei Pfandrecht der Handwerker und Unternehmer Art. 839 Abs. 3 ZGB

Der Amtsgerichtspräsident entscheidet, ob der Eigentümer für die angemeldete Forderung hinreichend Sicherheit geleistet hat.

Dritter Abschnitt

Schuldbrief und Gült

§ 287. A. Schuldbrief Art. 844 Abs. 2 ZGB

Die Unkündbarkeit der Schuldbriefe darf in keinem Falle für länger als 10 Jahre vereinbart werden.

§ 288. B. Gült, Amtliche Schätzung Art. 848 ZGB

Die zur Ermittlung der Belastungsgrenze bei Errichtung von Gülten erforderlichen Schätzungen von nicht landwirtschaftlichen Grundstücken werden durch die Organe der Katasterschätzung vorgenommen.

¹⁾ § 284 lit. c-f Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

²⁾ § 284 lit. c-f Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

³⁾ § 284 lit. c-f Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

⁴⁾ § 284 lit. c-f Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

§ 289.¹⁾ *C. Bestimmungen für Schuldbrief und Gült*

I. Unterzeichnung

Art. 857 ZGB

Schuldbrief und Gült sind vom Amtschreiber zu unterzeichnen.

§ 290. *II. Stellvertreter des Gläubigers*

Art. 860 Abs. 3 ZGB

Fällt die Vollmacht eines bei Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült bestellten Bevollmächtigten dahin, so trifft, wenn sich die Parteien nicht vereinbaren, der Amtsgerichtspräsident die nötigen Anordnungen.

§ 291. *III. Zahlungsort*

Art. 861 ZGB

Zur Entgegennahme der Zahlungshinterlegung des Pfandschuldners bei unbekanntem oder zum Nachteil des Schuldners verlegtem Wohnsitz des Gläubigers ist die Amtschreiberei des Wohnsitzes des Schuldners oder des früheren Wohnsitzes des Gläubigers zuständig.

§ 292. *IV. Kraftloserklärung von Titeln und Coupons*

Art. 870 und 871 ZGB

Zur Kraftloserklärung von Pfandtiteln oder Zinscoupons ist der Amtsgerichtspräsident zuständig.

Vierter Abschnitt

Ausgabe von Anleihenstiteln mit Grundpfandrecht

§ 293. *Auslösung und Tilgung von Serientiteln*

Art. 882 ZGB

Die Auslösung von in Serientiteln ausgegebenen Gülten geschieht unter der Aufsicht des Amtsgerichtspräsidenten, der auch die Tilgung der ausgelosten Titel überwacht.

¹⁾ § 289 Fassung vom 4. Mai 1997.

211.1

Dreiundzwanzigster Titel

Das Fahrnispfand

Erster und zweiter Abschnitt

Faustpfand und Retentionsrecht, Pfandrecht an Forderungen und anderen Rechten

§ 294. *Viehverpfändung*
Art. 885 ZGB

¹ Geldinstitute und Genossenschaften, die sich mit der gewerbmässigen Bestellung von Pfandrechten an Vieh ohne Übertragung des Besitzes befassen wollen, bedürfen hiezu der Bewilligung des Regierungsrates.

² Das Verschreibungsprotokoll wird durch den Betreibungsbeamten geführt.

Dritter Abschnitt

Das Versatzpfand

§ 295. *Ordnung*
Art. 907 ZGB

Der Regierungsrat ist befugt, über das Pfandleihgewerbe die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Dritte Abteilung

Besitz und Grundbuch

Fünfundzwanzigster Titel

Das Grundbuch

§ 296. *A. Anlage des Grundbuches*
Art. 951 ZGB

Für jede Gemeinde besteht ein eigenes Grundbuch.

§ 297. *B. Grundbuchkreise und -ämter*
Art. 951 und 953 ZGB

¹ Grundbuchverwalter ist der Amtschreiber.

² Die Grundbuchkreise entsprechen den Amtschreibereikreisen.

³ Für die Grundbuchämter gelten die Vorschriften über die Amtschreibereien.¹⁾

⁴ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Obergerichtes geeignete Beamte zur Grundbuchkontrolle ermächtigen.²⁾

⁵ ...³⁾

§ 298. *C. Aufsichtsbehörde*
Art. 953 und 956 ZGB

⁴⁾ Die Geschäftsführung der Grundbuchämter und des Grundbuchinspektors unterliegt der Aufsicht des Obergerichtes.

² ...⁵⁾

³ Für seine übrige Tätigkeit untersteht der Grundbuchinspektor der Aufsicht des Justiz-Departementes.

§ 299. *D. Anmerkung Öffentlich-rechtlicher Beschränkungen*
Art. 962 ZGB

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die nach Gesetz oder Verordnung durch die zuständige Behörde des Staates oder der Gemeinde verfügt werden, insbesondere Bedingungen und Auflagen, die an eine Bewilligung oder an einen Beitrag des Staates oder der Gemeinde geknüpft werden, können auf Begehren der Behörde im Grundbuch ange-merkt werden.

§ 300. *E. Anmeldung von Amtes wegen*
Art. 963 ZGB

¹ In den Fällen, in welchen der Amtschreiber die öffentliche Beurkundung vornimmt, gilt die Beurkundung, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zugleich als Anmeldung der Eintragung.

² Werden vom Amtschreiber oder einer andern Urkundsperson Beurkundungen vorgenommen, die eine Eintragung im Grundbuch eines andern Grundbuchamtes erheischen, so sind die erforderlichen Belege von Amtes wegen herzustellen und dem zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung im Grundbuch zu übermitteln.

§ 301. *F. Vorläufige Eintragung auf richterlichen Befehl*
Art. 961 und 966 ZGB

Für die Anordnung vorläufiger Eintragungen ist der Amtsgerichtspräsident zuständig.

¹⁾ § 297 Abs. 3-5 Fassung vom 20. Mai 1979. GS 88, 102.

²⁾ § 297 Abs. 4 Fassung vom 1. Dezember 1985; GS 90, 305.

³⁾ § 297 Abs. 5 aufgehoben am 1. Dezember 1985.

⁴⁾ § 298 Fassung vom 1. Dezember 1985.

⁵⁾ § 298 Abs. 2 aufgehoben am 6. Dezember 1987; GS 90, 1069.

211.1

§ 302. *G. Untergegangene Rechte, Berichtigungen* *Art. 976 und 977 ZGB*

Zur gerichtlichen Untersuchung und Feststellung des Unterganges eines dinglichen Rechtes sowie zur richterlichen Anordnung einer Berichtigung des Grundbuches für den Fall, dass ein Beteiligter seine Zustimmung verweigert, ist der Amtsgerichtspräsident zuständig.

§ 303. *H. Amtliche Schätzung der Grundstücke*

¹ Die amtliche Schätzung der Grundstücke kann auf Anordnung des Kantonsrates revidiert werden.

² Der Regierungsrat kann bei Änderung der Verhältnisse die Revision der Schätzung im einzelnen Falle von Amtes wegen oder auf Verlangen der Gemeinde oder des Eigentümers anordnen.

Fünfter Teil

Das Obligationenrecht

Erste Abteilung

Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt

Die Wirkung der Obligationen

(Zweiter Titel des OR)

§ 304. *A. Erfüllung der Obligationen* *I. Fristansetzung nach Art. 83 Abs. 2 OR*

Für die Fristansetzung zur Sicherheitsleistung im Falle der Zahlungsunfähigkeit des einen Teiles bei einem zweiseitigen Vertrag ist der Amtsgerichtspräsident zuständig.

§ 305. *II. Hinterlegung und Verkauf der geschuldeten Sache* *Art. 92 und 93 OR*

¹ Den Ort der Hinterlegung der geschuldeten Sache bei Verzug des Gläubigers und bei anderer Verhinderung der Erfüllung, namentlich bei Ungewissheit darüber, wem die Forderung zusteht, bestimmt der Amtsgerichtspräsident; diesem steht auch die Erteilung der Bewilligung zum Verkauf nach Artikel 93 OR zu.

² Das Obergericht kann auf dem Verordnungsweg nähere Vorschriften über die Hinterlegung erlassen und dabei auch das Verfahren regeln.

§ 306. *B. Folgen der Nichterfüllung, Fristansetzung bei Verzug des Schuldners*
 Art. 107 Abs. 1 OR

Für die Ansetzung einer Frist zur nachträglichen Erfüllung im Falle des Verzuges des Schuldners bei einem zweiseitigen Vertrag ist der Amtsgerichtspräsident zuständig.

Zweiter Abschnitt

Die Abtretung von Forderungen und die Schuldübernahme

(Fünfter Titel des OR)

§ 307. *Schuldübernahme Sicherheitsleistung*
 Art. 175 Abs. 3 OR

Über die Sicherheitsleistung des neuen Schuldners im Falle der Schuldübernahme entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

Zweite Abteilung

Die einzelnen Vertragsverhältnisse

Erster Abschnitt

Kauf und Tausch

(Sechster Titel des OR)

§ 308. *A. Fahrniskauf*
I. Gewährleistung beim Viehhandel, Vorverfahren, Untersuchung bei Mängelrüge
 Art. 202 OR

¹ Das Vorverfahren bei Viehwährschaftsstreitigkeiten leitet der Amtsgerichtspräsident.

² Er ist für die Anordnung der Untersuchung des Tieres im Falle der Mängelrüge beim Viehhandel zuständig.

§ 309. *II. Beanstandung von auswärts übersandten Sachen, Feststellung und Verkauf*
 Art. 204 OR

Bei Bemängelung der von einem andern Ort übersandten Sache ist für die Feststellung des Tatbestandes der Amtsgerichtspräsident, für die Mitwirkung beim Verkauf im Falle schnellen Verderbens der Friedensrichter zuständig.

211.1

§ 310. III. Zechschulden, Nichtklagbarkeit, Regel und Ausnahmen Art. 186 OR

Forderungen für Wirtszeche und Forderungen aus dem Kleinverkauf geistiger Getränke sind nach Ablauf von 30 Tagen nicht mehr klagbar; ausgenommen sind die Forderungen für Gastmähler und an logierende Durchreisende sowie an Pensionäre.

§ 311. ...¹⁾

§ 312. B. Grundstückkauf Art. 216 OR I. Öffentliche Beurkundung

¹ Die öffentliche Beurkundung von Kaufverträgen über Grundstücke sowie von Verträgen, die ein Kaufs- oder ein Rückkaufsrecht über Grundstücke begründen, erfolgt ausschliesslich durch den nach § 5 zuständigen Amtschreiber. Für Vorverträge von Kaufverträgen durch Notare bleibt § 5 vorbehalten²⁾.

² ...³⁾

§ 313. II. Veröffentlichung

Jeder Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag über ein Grundstück ist vom Amtschreiber unter Angabe des Namens des Verkäufers und des Käufers sowie der Bezeichnung des Grundstückes in der nächsten Nummer des Amtsblattes zu veröffentlichen, sofern nicht wichtige öffentliche Interessen eine Veröffentlichung als unerwünscht erscheinen lassen und soweit es sich nicht um Kaufverträge handelt, die lediglich zufolge Anlage oder Veränderung von Strassen, Wegen, Kanälen und dergleichen notwendig werden.

§ 314. C. Freiwillige Versteigerung Art. 236 OR I. Grundstücke, Handelswaren und Vieh 1. Bewilligung

¹ Wer Handelswaren oder Viehware zur freiwilligen Versteigerung bringen will, bedarf der Bewilligung des Amtschreibers⁴⁾.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Versteigerer sein Handelsgeschäft oder seinen Landwirtschaftsbetrieb aufgeben will oder wenn die Versteigerung aus anderen Gründen notwendig erscheint.

§ 315. 2. Steigerungsfunktionär

¹ Die freiwillige Versteigerung von Grundstücken erfolgt durch den nach § 5 zuständigen Amtschreiber.

² Die freiwillige Versteigerung von Handelswaren oder Vieh ist vom Amtschreiber oder einem Notar vorzunehmen. Zuständig ist derjenige Amtschreiber, in dessen Bezirk sich die Gegenstände oder ihre wertvollsten Teile befinden.

¹⁾ § 311 aufgehoben durch Art. 227 a-i OR.

²⁾ § 312 Abs. 1 zweiter Satz eingefügt am 20. Mai 1979; GS 88, 102.

³⁾ § 312 Abs. 2 aufgehoben am 20. Mai 1979.

⁴⁾ Fassung vom 20. Mai 1979.

§ 316. 3. Bekanntmachung

Der Steigerungsbeamte hat die Versteigerung wenigstens eine Woche vor dem Versteigerungstag öffentlich bekanntzumachen.

§ 317. 4. Versteigerungsbedingungen

¹ Die Versteigerungsbedingungen sind vor Beginn der Versteigerung zu verlesen.

² Bei Grundstücken sind ihre Beschreibung sowie die im Grundbuch eingetragenen Rechte und Lasten anzugeben.

§ 318. 5. Hilfsperson

Der Steigerungsbeamte kann, soweit notwendig und im Einvernehmen mit dem Steigerungshalter, Hilfspersonen beiziehen.¹⁾

*§ 319. 6. Versteigerungsverfahren**a) Ruf*

Die Gegenstände können einzeln oder gesamthaft ausgerufen werden. Jedoch dürfen Aufruf und Zuschlag von Liegenschaften und Beweglichkeiten nicht in einer Summe erfolgen.

§ 320. b) Zuschlag

¹ Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf des höchsten Angebots.

² Vor dem Zuschlag an den Bietenden kann der Versteigerer die Versteigerung aufheben oder dem Steigerungsbeamten erklären, dass er das letzte Angebot annehme.

§ 321. c) Bieten durch Steigerungsbeamte

¹ Wenn Steigerungsbeamte bei einer Versteigerung selbst bieten oder in ihrem Namen durch einen anderen bieten lassen, müssen sie sich in ihren amtlichen Verrichtungen ersetzen lassen.

² Im übrigen gelten für die Steigerungsbeamten die Ausstandsgründe des § 8.

§ 322. 7. Protokoll

¹ Der Steigerungsbeamte hat über die Verhandlungen ein Protokoll zu führen.

² Beim Verkauf von Liegenschaften ist es nach den Vorschriften über die öffentliche Beurkundung zu erstellen und vom Verkäufer und Erwerber zu unterzeichnen.

³ In allen Fällen hat der Steigerungsbeamte seine Unterschrift beizufügen.

§ 323. 8. Bestimmungen gegen Missbräuche

¹ Es ist verboten, auf den Ausgang einer Versteigerung durch Versprechungen, durch unentgeltliche Abgabe von Getränken und Speisen oder durch Zusicherung anderer Vorteile einzuwirken.

² Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Busse bestraft. Strafbar sind auch Versuch und Gehilfenschaft.

¹⁾ § 318 Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

211.1

³ Die Steigerungsverhandlungen dürfen nicht über Mitternacht ausgedehnt werden. Ausnahmen von der Polizeistunde sind für Versteigerungen nicht zu bewilligen.

§ 324. II. Andere Gegenstände

Die öffentliche Versteigerung von anderen Gegenständen als Grundstücken, Handelswaren und Vieh ist unter der Aufsicht des Friedensrichters abzuhalten. Die Bestimmungen der §§ 314-322 sind auf sie nicht anwendbar.

§ 325. D. Tauschvertrag und Schenkungsvertrag, Liegenschaften *Art. 237 OR*

Die Einführungsbestimmungen über den Kaufvertrag sind auf den Tausch- und Schenkungsvertrag entsprechend anwendbar.

Zweiter Abschnitt

Die Schenkung, Miete und Pacht

(Siebenter und achter Titel des OR)

§ 326. A. Klage auf Vollzug von Schenkungsauflagen wegen öffentlicher Interessen *Art. 246 Abs. 2 OR*

Zur Anhebung der Klage auf eine im öffentlichen Interesse liegende Vollziehung von Schenkungsauflagen nach dem Tod des Schenkers ist, wenn es sich um ein Interesse der Gemeinde handelt, der Einwohnergemeinderat, wenn das Interesse mehrerer Gemeinden, eines Bezirks, mehrerer Bezirke oder des Kantons in Frage steht, der Regierungsrat zuständig.

§ 326^{bis}. ¹⁾ B. Erstreckung des Mietverhältnisses *Art. 267 a-f OR*

Für die Erstreckung des Mietverhältnisses nach Artikel 267 a-f OR ist der Amtsgerichtspräsident zuständig.

Dritter Abschnitt

Die Leihe

(Neunter Titel des OR)

§ 327. Darlehen, Geldleihgewerbe

Der Regierungsrat ist befugt, über die gewerbsmässige Ausübung des Darlehensgeschäftes die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

¹⁾ § 326^{bis} eingefügt am 20. Mai 1979; GS 88, 102.

Vierter Abschnitt

Der Arbeitsvertrag

(Zehnter Titel des OR)

§ 328. A. Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

¹ Vereinbarungen zwischen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Fragen des Arbeitsverhältnisses können nach Massgabe bundesrechtlicher Vorschriften¹⁾ allgemeinverbindlich erklärt werden.

² Für den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sind der Regierungsrat und das Volkswirtschafts-Departement zuständig.

*§ 329. B. Normalarbeitsverträge**Art. 359 OR*

Die Schaffung von Normalarbeitsverträgen über einzelne Arten von Arbeitsverträgen und den Lehrvertrag erfolgt durch den Regierungsrat.

§ 330. C. Lehrvertrag, Aufsicht über Ausführung

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über den Lehrvertrag wird durch den Regierungsrat oder das von ihm bezeichnete Departement ausgeübt.²⁾

§ 331. D. Schlichtung von Streitigkeiten

Die Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern obliegt dem Kantonalen Einigungsamt. In allen übrigen das Arbeitsvertragsverhältnis betreffenden Streitigkeiten haben teils die ordentlichen Gerichte, teils die Arbeitsgerichte³⁾ zu befinden.

*§ 332. E. Arbeitsvertragsverhältnis mit Gewinnbeteiligung**Art. 322a und c, je Abs. 2 OR*

Die Bezeichnung von Sachverständigen bei Arbeitsvertragsverhältnissen mit Anteil am Geschäftsergebnis obliegt dem Amtsgerichtspräsidenten.

*§ 333. F. Sicherheitsleistung bei Lohngefährdung**Art. 337a OR*

Über die Sicherheitsleistung des Arbeitgebers und die Ansetzung der Frist im Falle der Lohngefährdung entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

¹⁾ Vgl. BG über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (SR 221.215.311).

²⁾ Heute durch das Kantonale Amt für Berufsbildung und Berufsberatung; vgl. § 33 G über die Berufsbildung vom 1. Dezember 1985 (BGS 416. 111).

³⁾ Bezeichnung nach dem G über die Arbeitsgerichte vom 20. Mai 1973 (BGS 125.711).

211.1

§ 334. G. Stellenvermittlung *Art. 418 OR*

¹ Die gewerbsmässige Stellenvermittlung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

² Die öffentliche Arbeitsvermittlung ist dem Kantonalen Arbeitsamt übertragen.

Fünfter Abschnitt

Der Werkvertrag

(Elfter Titel des OR)

§ 335. A. Fristansetzung zur Abhilfe bei vertragswidriger Ausführung *Art. 366 Abs. 2 OR*

Für die Fristansetzung zur Abhilfe bei mangelhafter oder sonst vertragswidriger Erstellung des Werkes durch den Unternehmer ist der Amtsgerichtspräsident zuständig.

§ 336. B. Feststellung der Mängel nach Ablieferung des Werkes *Art. 367 Abs. 2 OR*

Die Ernennung von Sachverständigen und die Beurkundung des Befundes bei Rüge von Mängeln nach Ablieferung des Werkes erfolgt durch den Amtsgerichtspräsidenten.

Sechster Abschnitt

Der Verlagsvertrag

(Zwölfter Titel des OR)

§ 337. Fristansetzung für neue Auflagen *Art. 383 Abs. 3 OR*

Die Ansetzung einer Frist an den Verleger zur Herstellung einer neuen Auflage geschieht durch den Amtsgerichtspräsidenten.

Siebenter Abschnitt

Die Kommission

(Fünfzehnter Titel des OR)

§ 338. A. Beanstandung von übersandtem Kommissionsgut, Feststellung und Verkauf
Art. 427 Abs. 1 und 3 OR

Für die Feststellung des Zustandes des zum Verkauf zugesandten, wegen Mangelhaftigkeit jedoch beanstandeten Kommissionsgutes ist der Amtsgerichtspräsident, für die Mitwirkung beim Verkauf der Friedensrichter zuständig.

§ 339. B. Versteigerung des Kommissionsgutes bei Unverkäuflichkeit oder Widerruf
Art. 435 Abs. 1 OR

Die Anordnung der Versteigerung des Kommissionsgutes wegen Unverkäuflichkeit oder wegen Widerrufs des Auftrages erfolgt durch den Amtsgerichtspräsidenten.

Achter Abschnitt

Der Frachtvertrag

(Sechzehnter Titel des OR)

§ 340. A. Verkauf des Frachtgutes bei Ablieferungshindernissen, Gefahr des Verderbens und Minderwert
Art. 444 Abs. 2 und Art. 445 OR

¹ Für die Feststellung des Tatbestandes bei Gefahr des Verderbens oder wegen Minderwertes des Frachtgutes ist der Amtsgerichtspräsident zuständig. In geringfügigen Fällen kann er den Friedensrichter mit der Feststellung des Tatbestandes betrauen.

² Beim Verkauf des Frachtgutes im Falle von Ablieferungshindernissen und nach Artikel 445 OR hat der Friedensrichter mitzuwirken.

§ 341. B. Hinterlegung und Verkauf des Frachtguts in Streitfällen
Art. 453 OR

Die Anordnung der Hinterlegung des Frachtgutes in dritte Hand oder des Verkaufs in Streitfällen steht dem Amtsgerichtspräsidenten zu.

211.1

Neunter Abschnitt

Der Hinterlegungsvertrag

(Neunzehnter Titel des OR)

§ 342. *Lagergeschäft, Ausgabe von Wertpapieren*
Art. 482 und 1153ff. OR

Die Bewilligung zur Ausgabe von Wertpapieren durch den Lagerhalter wird durch den Regierungsrat erteilt.

Zehnter Abschnitt

Die Bürgschaft

(Zwanzigster Titel des OR)

§ 343. *A. Öffentliche Beurkundung*
Art. 493 OR
I. Zuständigkeit

Zur öffentlichen Beurkundung der Bürgschaftserklärung, der Erhöhung des Haftungsbetrages, der Umwandlung einer einfachen Bürgschaft in eine solidarische, der Vollmacht zur Eingehung einer Bürgschaft und des Bürgschaftsversprechens sind der Amtschreiber, der Betriebs- und Konkursbeamte, der Gemeindegemeinschafter der Einwohnergemeinde und der Notar zuständig.

§ 344. *II. Beurkundungsarten*
1. Bürgschaftserklärung, Erhöhung und Umwandlung
Art. 493 Abs. 2 und 5 OR

¹ Die öffentliche Beurkundung der Bürgschaftserklärung geschieht nach den folgenden Bestimmungen.

² Die Öffentliche Beurkundung der Erhöhung des Haftungsbetrages und der Umwandlung einer einfachen Bürgschaft in eine solidarische erfolgt nach den Vorschriften über die Beurkundung der Bürgschaftserklärung.

³ Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Regelung enthalten, gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes über die öffentliche Beurkundung.

§ 345. *2. Vollmacht und Bürgschaftsversprechen*
Art. 493 Abs. 6 OR

Die öffentliche Beurkundung der Vollmacht zur Eingehung einer Bürgschaft und des Bürgschaftsversprechens erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes über die Öffentliche Beurkundung.

§ 346.¹⁾ III. Form der Beurkundung bei Bürgschaftserklärung
1. Gegenstand

Die Urkundsperson beurkundet, dass der Bürge über den Inhalt der Bürgschaftserklärung unterrichtet ist und dass er diese als seinem Willen entsprechend unterschrieben hat.

§ 347. 2. Beurkundungsakt

Die Beurkundung erfolgt auf der Bürgschaftsurkunde selbst.²⁾

§ 348. 3. Herausgabe der Urkunde

¹⁾ Die Urkunde wird von der Urkundsperson dem Bürgen oder der von ihm bezeichneten Person herausgegeben.

²⁾ Ein Doppel der Urkunde wird nicht erstellt.

§ 349. 4. Register der Bürgschaftserklärungen

a) Inhalt

¹⁾ Die Urkundsperson trägt den wesentlichen Inhalt der Bürgschaftserklärung selbst oder durch einen Angestellten in ein besonderes Register ein.

²⁾ Dieses Register hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- a) Datum der Beurkundung;
- b) Gläubiger;
- c) Schuldner;
- d) sämtliche Bürgen, wobei anzugeben ist, wessen Bürgschaftserklärung beurkundet wurde;
- e) Schuld- oder Kreditsumme und Höchsthaftung;
- f) Zustimmung des Ehegatten.

§ 350. b) Führung und Aufbewahrung

¹⁾ Jede Eintragung im Register der Bürgschaftserklärung ist für sich abzuschliessen und von der Urkundsperson zu unterzeichnen.

²⁾ Dieses Register ist wie das Notariatsprotokoll aufzubewahren.

³⁾ Es ist nicht öffentlich und darf auch nicht zur amtlichen Feststellung der Verpflichtungen oder Forderungen einer Person verwendet werden.

§ 351. B. Richterliche Zuständigkeit

Art. 496 Abs. 1 und 2 und 501 Abs. 2

Der Amtsgerichtspräsident ist zuständig:

- a) zum Entscheid darüber, ob bestehende Faustpfand- und Forderungspfandrechte voraussichtlich Deckung bieten;
- b) zur Einstellung der Betreibung gegen einen Bürgen auf dessen Verlangen.

¹⁾ § 346 Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

²⁾ § 347 Satz 2 aufgehoben am 20. Mai 1979.

211.1

Elfter Abschnitt

Spiel und Wette

(Einundzwanzigster Titel des OR)

§ 352. *Lotterien, Ausspielgeschäfte und gewerbsmässige Wetten*
Art. 515 OR und BG über die Lotterien und die gewerbsmässigen
Wetten vom 8. Juni 1923

¹ Die Bewilligung zur Veranstaltung von Lotterie- und Ausspielgeschäften sowie von gewerbsmässigen Wetten im Sinne des Bundesgesetzes über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 steht dem Regierungsrat zu.

² Der Regierungsrat ist zuständig zum Erlass von Bestimmungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (Tombola) sowie eines Verbot-tes der Errichtung und des Betriebes von Spielsalons und dergleichen.

Zwölfter Abschnitt

Der Leibrentenvertrag und die Verpfändung

(Zweiundzwanzigster Titel des OR)

§ 353. *A. Beurkundung des Verpfändungsvertrages*
Art. 522 OR

Der Verpfändungsvertrag wird vom Amtschreiber oder einem Notar be-urkundet. Überträgt der Pfründer dem Pfrundgeber ein Grundstück, so ist ausschliesslich der Amtschreiber nach § 5 zuständig.

§ 354. *B. Anerkennung*
Art. 522 und 524 OR

Die Anerkennung einer Pfrundanstalt sowie die Genehmigung der für den Verpfändungsvertrag aufgestellten Bedingungen und der Hausordnung der Pfrundanstalt spricht der Regierungsrat aus.

Dritte Abteilung

Die Handelsgesellschaften und die Genossenschaft

(Vierundzwanzigster bis neunundzwanzigster Titel des OR)

§ 355. *A. Zuständigkeit*
I. Amtsgerichtspräsident

Der Amtsgerichtspräsident ist zuständig:

- a) zur vorläufigen Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Kollektivgesellschafters oder eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters bei der Kommanditgesellschaft (Art. 565 Abs. 2 und 603 OR);
- b) zum Entscheid bei Widerspruch eines Gesellschafters gegen einen von den Liquidatoren beschlossenen Verkauf von Grundstücken zu einem Gesamtübernahmepreis, gegen die Ablehnung eines solchen oder gegen die beschlossene Art der Veräusserung (Art. 585 Abs. 3 und 619 OR);
- c) zum Erlass der Verfügung über das Kontrollrecht des Aktionärs und des Genossenschafters (Art. 697 Abs. 4 und 857 Abs. 3 OR);¹⁾
- c^{bis}) zu Verfügungen und Entscheidungen im Sonderprüfungsverfahren (Art. 697a-697g OR) sowie zum Entscheid über die Offenlegung von Jahresrechnung und Konzernrechnung (Art. 697h Abs. 2 OR);²⁾
- d) zur Einberufung der Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft und der Gesellschaftsversammlung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Falle der Weigerung oder Säumnis der Verwaltung (Art. 699 Abs. 4, 809 Abs. 3 und 881 Abs. 3 OR);
- e) zur Abberufung eines Revisors (Art. 727e Abs. 3 OR) sowie zur Einsetzung und Abberufung einer Revisionsstelle (Art. 727f Abs. 2-4 OR);³⁾
- f) zur Ernennung des Sachverständigen im Falle des Artikels 600 Absatz 3 OR);
- g) zur Bestimmung eines Vertreters für die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Genossenschaft im Falle der Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung durch die Verwaltung (Art. 706 Abs. 2, 808 Abs. 6 und 891 Abs. 1 OR);⁴⁾
- h) zum Erlass der erforderlichen Verfügungen im Falle eines privatrechtlichen Einspruches gegen eine vollzogene oder noch nicht vollzogene Eintragung im Handelsregister (Art. 32 der Verordnung über das Handelsregister);
- i) zu vorsorglichen Massnahmen bei Klage auf Auflösung einer Kollektivgesellschaft (Art. 574 Abs. 3 OR).⁵⁾

§ 356. II. Amtsgericht

Das Amtsgericht ist zuständig:

- a) zur Bestellung und Abberufung der Liquidatoren bei den Handelsgesellschaften und bei der Genossenschaft (Art. 583 Abs. 2, 619, 740 Abs. 4, 741 Abs. 2, 823 und 913 OR);⁶⁾
- b) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen sowie zur Auflösung einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft wegen ungenügender Mitgliederzahl oder Fehlens der notwendigen Organe (Art. 625, 736 Ziff. 4, 775 und 831 OR).⁷⁾

¹⁾ Verweisung Fassung vom 21. Oktober 1992; GS 92, 636.

²⁾ § 355 lit. c^{bis} eingefügt am 21. Oktober 1992.

³⁾ § 355 lit. e Fassung vom 21. Oktober 1992.

⁴⁾ Verweisung Fassung vom 21. Oktober 1992.

⁵⁾ § 355 lit. i eingefügt am 20. Mai 1979; GS 88, 102.

⁶⁾ Verweisung Fassung vom 21. Oktober 1992; GS 92, 636.

⁷⁾ § 356 lit. b Fassung vom 21. Oktober 1992.

211.1

§ 357. . . .¹⁾

Vierte Abteilung

Handelsregister, Geschäftsfir- men und kaufmännische Buchführung

(Dreissigster Titel des OR)

§ 358. *Handelsregister, Führung und Aufsicht*
Art. 927 Abs. 3 OR

¹ Das Handelsregister wird vom Amtschreiber geführt.

² Die Aufsicht über die Führung des Handelsregisters wird durch das Obergericht ausgeübt.

Fünfte Abteilung

Die Wertpapiere

Erster Abschnitt

Namen-, Inhaber- und Ordrepapiere

(Dreiunddreissigster Titel des OR)

§ 359. *A. Kraftloserklärung*
Art. 971, 972, 977, 981-988, 1072-1080, 1098 und 1143 Ziff. 19 OR

Für die Kraftloserklärung von Wertpapieren ist der Amtsgerichtspräsident zuständig.

§ 360. *B. Wechselprotest*
Art. 1035, 1098 und 1143 Ziff. 9 OR

Der Wechselprotest wird durch den Amtschreiber, Betreibungs- und Kon-
kursbeamten oder den Notar aufgenommen.

§ 361. *C. Warenpapiere*
Art. 1155 OR

Die Ordnungsbussen gegenüber Lagerhaltern, die Warenpapiere ohne
behördliche Bewilligung als Wertpapiere ausgeben, spricht der Regie-
rungsrat aus.

¹⁾ § 357 aufgehoben am 21. Oktober 1992.

Zweiter Abschnitt

Anleihensobligationen

(Vierunddreissigster Titel des OR)

§ 362. *Dahinfallen der Vollmacht*

Art. 1162 Abs. 3 OR

Einberufung der Gläubigerversammlung

Art. 1165 Abs. 3 OR

Der Obergerichtspräsident ist zuständig, die Vollmacht des Vertreters der Gläubigerversammlung als erloschen zu erklären und die Ermächtigung an die Anleihensgläubiger zur Einberufung der Gläubigerversammlung zu erteilen.

Sechster Teil

Einführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erste Abteilung

Einführungs- und Übergangsbestimmungen

Erster Abschnitt

Zum alten Gesetz

§ 363. *A. In Kraft bleibende Bestimmungen*

¹ Die in den §§ 363–400 des Einführungsgesetzes vom 10. Dezember 1911 enthaltenen Einführungs- und Übergangsbestimmungen bleiben, unter Vorbehalt der nachfolgenden Einführungs- und Übergangsbestimmungen zum neuen Gesetz, für die Tatbestände, auf die sie noch zutreffen, weiterhin in Kraft.

² Durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird an den rechtlichen Verhältnissen der bestehenden Körperschaften öffentlichen Charakters, wie Allmendgenossenschaften und ähnlicher Körperschaften, nichts geändert. Solche Körperschaften behalten, sofern sie ihre Statuten binnen 5 Jahren dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegen und diese erteilt wird, das Recht der Persönlichkeit, ohne dass eine Eintragung in das Handelsregister zu erfolgen hat.

211.1

³ In Kraft bleibt ausserdem § 260 (Bergbauregal) des Einführungsgesetzes vom 10. Dezember 1911.¹⁾

§ 363^{bis}. B. Unterstellung von Miteigentum unter Stockwerkeigentum

Das ab 1. Januar 1912 in der Ersatzform des Miteigentums eingetragene Stockwerkeigentum wird auf Begehren eines Miteigentümers den Vorschriften über das Stockwerkeigentum nach Artikel 712a ff. ZGB unterstellt.²⁾

Zweiter Abschnitt

Zum neuen Gesetz

§ 364. A. Öffentliche Beurkundung und Beglaubigung

¹ Öffentliche Beurkundung und Beglaubigung richten sich vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach den neuen Bestimmungen.

² Vorher vorgenommene Beurkundungen und Beglaubigungen bleiben gültig, wenn sie den zur Zeit der Vornahme geltenden Vorschriften entsprechen.

§ 365. B. Vormundschaft, Örtliche Zuständigkeit

¹ Für alle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten Vormundschaften gilt die Zuständigkeit nach § 113.

²⁻⁷ ...³⁾

§ 366. C. Lehen, Fideikomnisse

Für obrigkeitliche oder ähnliche Lehen (Mannlehen), für Fideikomnisse und Substitutionen, die beim Inkrafttreten des ZGB bestanden, gelten auch fernerhin die bisherigen Bestimmungen und Übungen.

§ 367. ...⁴⁾

§ 368.⁵⁾ E. Eidgenössisches Grundbuch

¹ Über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches für die neu vermessenen Gemeinden erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen.

² Das Obergericht kann die erforderlichen Weisungen für eine Bereinigung der bestehenden Grundbucheinträge nach Bundesrecht und für die Umwandlung kantonal-rechtlicher Grundpfandarten in solche des Bundesrechts erlassen.

¹⁾ § 363 Abs. 3 Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

²⁾ § 363^{bis} eingefügt am 20. Mai 1979.

³⁾ § 365 Abs. 2-7 aufgehoben am 20. Mai 1979; GS 88, 102.

⁴⁾ § 367 aufgehoben am 20. Mai 1979.

⁵⁾ § 368 Fassung vom 6. Dezember 1987. GS 90, 1069.

Dritter Abschnitt¹⁾**Zur Revision vom 4. Dezember 1977***§ 368^{bis}. A. Übergangsbestimmungen*

¹ Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechtes hängigen Verfahren finden die neuen Bestimmungen Anwendung.

² Zuständige Behörde nach Artikel 57 Absatz 6 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952²⁾ ist der Regierungsrat. Er entscheidet auf Antrag des Justiz-Departementes.

§ 368^{ter}. B. Aufhebung von Vorschriften

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

² Namentlich sind aufgehoben:

- a) die §§ 72-106 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954³⁾;
- b) die Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Revision des Adoptionsrechts; Bezeichnung der zuständigen kantonalen Behörden) vom 14. November 1972⁴⁾;
- c) die Weisung des Obergerichtes vom 20. August 1973 über die Anwendung des summarischen Verfahrens für Begehren nach Artikel 321, 321a und 321b des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, in Kraft seit 1. April 1973, das Adoptionswesens betreffend.

§ 368^{quater}. C. Änderung und Ergänzung der ZPO

Die Zivilprozessordnung vom 11. September 1966⁵⁾ wird wie folgt geändert:

- a) litera k von § 224 lautet:
Feststellung und Anfechtung des Kindesverhältnisses (Art. 253 ff. ZGB).
- b) litera l von § 224 lautet:
Unterhalts- und Unterstützungsklagen (Art. 279, 286 und 329 ZGB).
- c) literae m-q von § 224 werden aufgehoben, die bisherige litera r wird zu m, s wird zu n und t wird zu litera o.
- d) § 232 wird aufgehoben.
- e) § 233 lautet:

¹ Der Gerichtspräsident lädt nach Einreichung der Feststellungs- oder Unterhaltsklage die Parteien zu einer Aussöhnungsverhandlung vor.

² Für den Erlass vorsorglicher Massregeln gelten die Bestimmungen des § 230.

¹⁾ Dritter Abschnitt Fassung vom 4. Dezember 1977. GS 87, 370.

²⁾ SR 141.0.

³⁾ GS 79, 186.

⁴⁾ GS 85, 1063.

⁵⁾ GS 83, 320.

211.1

- f) In § 234 Absätze 1 und 2 sind die Bezeichnungen: «aussereheliche» zu streichen.
- g) Absatz 3 von § 235 fällt weg.

§ 368^{quinquies}. D. Anstände

Das Obergericht hat über allfällige Anstände bei der Anwendung des neuen Rechtes zu entscheiden.

Vierter Abschnitt¹⁾

Zur Revision vom 6. Dezember 1987

§ 368^{sexies}.²⁾ Zuständigkeiten

¹⁾ Zur Entgegennahme der Erklärung nach Artikel 8 b des Schlusstitels zum ZGB ist das Justiz-Departement zuständig.

²⁾ Zur Anordnung der Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers und zur Anordnung der Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes (Art. 9 e und 10 SchlTZGB) ist der Amtsgerichtspräsident zuständig.

³⁾ Zur Entgegennahme der Erklärung nach Artikel 20 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (NAG) vom 25. Juni 1891 ist die Amtschreiberei am neuen Wohnsitz der Ehegatten zuständig.

⁴⁾ Zur Aufbewahrung des Güterrechtsregisters und zur Führung der Verzeichnisse nach Artikel 9e Absatz 1 und 10 b Absatz 1 des Schlusstitels zum ZGB ist die Amtschreiberei am Wohnsitz der Ehegatten zuständig.

Zweite Abteilung

Schlussbestimmungen

§ 369. ...³⁾

§ 370. B. Eisenbahntransportgesetz

¹⁾ Die Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 340 und 341 dieses Gesetzes über die Feststellung des Zustandes des Frachtgutes, die Mitwirkung bei dessen Verkauf und die Anordnung der Hinterlegung des Gutes gelten auch für die Fälle der Artikel 24 (Ablieferungshindernisse) und 25 Absätze 3 und 4 (Verlust und Beschädigung des Gutes) des Bundesgesetzes über den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893⁴⁾.

¹⁾ Vierter Abschnitt mit § 368^{sexies} eingefügt am 6. Dezember 1987; GS 90, 1069.

²⁾ Vierter Abschnitt mit § 368^{sexies} eingefügt am 6. Dezember 1987; GS 90, 1069.

³⁾ § 369 aufgehoben am 20. Mai 1979; GS 88, 102.

⁴⁾ Aufgehoben durch BG über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen vom 11. März 1948 (SR 742.40).

² Mit der Feststellung des Tatbestandes nach Artikel 24 des Transportgesetzes kann der Amtsgerichtspräsident in geringfügigen Fällen den Friedensrichter betrauen.

§ 371. C. Gebührentarif

Der Kantonsrat bestimmt im Gebührentarif die von den administrativen und richterlichen Behörden zu erhebenden Gebühren und Kostenansätze sowie die Entschädigungen für Verteidiger, Fürsprecher, Notare, Prozessparteien, Zeugen, Sachverständige, Liquidatoren, Übersetzer und andere Hilfspersonen im richterlichen und administrativen Verfahren. Er ordnet im Gebührentarif auch den unentgeltlichen Rechtsbeistand.¹⁾

§ 372. D. Rechtsöffnungstitel

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörden oder Amtsstellen über die Festsetzung der Gebühren oder von andern auf das Zivilgesetzbuch oder dieses Gesetz gestützten Forderungen, inbegriffen diejenigen über die Unterstützungspflicht, sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

§ 373. E. Aufhebung widersprechender Erlasse

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

² Vor allem werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 10. Dezember 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit den durch das Gesetz vom 2. Mai 1926 vorgenommenen Änderungen, unter Vorbehalt von § 363 dieses Gesetzes und mit Ausnahme der Bestimmungen über das summarische Verfahren (§§ 3-5), die besonderen Prozessverfahren für Ehescheidung (§§ 46-60), Feststellung der Vaterschaft (§§ 100-114 und 116) und Entmündigung (§§ 136-143), die bis zum Inkrafttreten der neuen Zivilprozessordnung in Kraft bleiben, und der in § 363 Absatz 3 dieses Gesetzes genannten Bestimmungen;
- b) das Gesetz über den Betrieb von Geld- und Betreibungsgeschäften (Wuchergesetz) vom 19. Januar 1879;
- c) § 21 des Gesetzes über das Bauwesen vom 10. Juni 1906²⁾;
- d) die Verordnung des Kantonsrates vom 1. Juni 1937 über die Einführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1936 über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechtes;
- e) die Verordnung des Regierungsrates vom 30. Juni 1942³⁾ über die Einführung des revidierten Bürgschaftsrechtes mit Ausnahme der §§ 8 und 9;
- f) § 3 Satz 2 des Gesetzes über den Bezug von Handänderungsgebühren beim Eigentumsübergang an Liegenschaften vom 23. Februar 1919.⁴⁾

¹⁾ § 371 Fassung vom 20. Mai 1979; GS 88, 102.

²⁾ Gänzlich aufgehoben durch das Baugesetz vom 3. Dezember 1978.

³⁾ GS 75, 521; die §§ 8 und 9 sind durch den Gebührentarif aufgehoben worden.

⁴⁾ Vollständig aufgehoben durch § 259 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

211.1

§ 374. F. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk, nach der Publikation des Abstimmungsergebnisses im Amtsblatt und nach Genehmigung durch den Bundesrat auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Schweizerischen Bundesrat am 19. Juli 1954 genehmigt.¹⁾
Inkrafttreten am 1. Januar 1955.²⁾

¹⁾ Genehmigung der Teilrevisionen:

- Revision vom 4. Dezember 1977 am 22. Dezember 1977.
- Revision vom 3. Dezember 1978 (Baugesetz) am 28. Mai 1979.
- Revision vom 20. Mai 1979 am 12. Juli 1979;
- Revision vom 1. Dezember 1985 am 24. Oktober 1985;
- Revision vom 6. Dezember 1987 am 12. Januar 1988;
- Revision vom 29. Januar 1995 am 6. März 1995;
- Revision vom 4. Mai 1997 am 20. Mai 1997.

²⁾ Inkrafttreten der Teilrevisionen:

- Revision vom 4. Dezember 1977 am 1. Januar 1978;
- Revision vom 3. Dezember 1978 am 1. Juli 1979;
- Revision vom 20. Mai 1979.
- - am 15. Juli 1979 (§§ 188, 192-192^{quater}, 283, 373);
- - am 1. Januar 1980 (übrige Bestimmungen ohne § 371);
- am 13. Dezember 1979 (§ 371);
- Revision vom 1. Dezember 1985 am 1. Januar 1986.
- Revision vom 6. Dezember 1987 am 1. Januar 1988.
- Revision vom 4. Dezember 1994 am 1. Januar 1996.
- Revision vom 29. Januar 1995 am 1. Januar 1996;
- Revision vom 4. Mai 1997 am 1. Juli 1997; §§ 49 und 53 am 1. Januar 1999;
- Revision vom 7. Juni 1998 am 1. Januar 1999.